

Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum
der Universität Basel

WWZ

Institut für Volkswirtschaft
Petersgraben 51
CH-4003 Basel
Tel. 061 - 29 31 11

Oktober 1988

EG 92
Technische Normen
als Handelshemmnisse

Discussion Papers
Nr. 88013

Hannes Herrmann

EG 92

TECHNISCHE NORMEN ALS HANDELSHEMMNISSE

DER ABBAU DER HANDELSHEMMENDEN WIRKUNG TECHNISCHER NORMEN ALS
INTEGRATIONSPOLITISCHES THEMA MIT AUSWIRKUNGEN AUCH FÜR DIE
SCHWEIZ

von

Hannes Herrmann
Universität Basel

I N H A L T

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	2
A. EINLEITUNG.....	3

T E I L 1

B. NORMEN UND NORMUNG ; WESEN UND MERKMALE.....	6
C. WIRKUNG BETRIEBLICHER TECHNISCHER NORMUNG.....	8
D. WIRKUNG ÜBERBETRIEBLICHER TECHNISCHER NORMUNG.....	9
E. TECHNISCHE NORMUNG IN DER SCHWEIZ.....	12
F. TECHNISCHE NORMUNG INTERNATIONAL.....	16

T E I L 2

G. TECHNISCHE NORMEN SOWIE PRÜF-, ZERTIFIKATIONS- UND ZULASSUNGS VERFAHREN ALS NICHTTARIFARE WETTBEWERBS- UND HANDELSHEMMNISSE.....	20
H. KONKRETISIERUNG DER WETTBEWERBS- UND HANDELSHEMMENDEN WIRKUNG TECHNISCHER NORMEN SOWIE VON PRÜF-, ZERTIFIKATIONS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN.....	28

T E I L 3

J. BESTREBUNGEN ZUM ABBAU BESTEHENDER UND ZUR VERHINDERUNG NEUER TECHNISCHER HANDELSHEMMNISSE.....	32
K. KONSEQUENZEN DER INTEGRATIONSBESTREBUNGEN IN DER EG FÜR DIE SCHWEIZ IM BEREICH DER TECHNISCHEN NORMUNG.....	38
L. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT.....	42
M. BIBLIOGRAPHIE.....	47

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAWI	Bundesamt für Aussenwirtschaft
CB	Certification Board
CCA	Cenelec Certification Agreement
CEI	Commission electrotechnique internationale
CEN	Comitee europeen de Normalisation
CENELEC	Commission internationale de Certification de Conformitee de l'Equipement electrique
DES	Schweizerisches elektrotechnisches Komitee
DNA	Deutscher Normenausschuss
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGK	Kommission der Europäischen Gemeinschaft
EIG	Eidgenössisches Elektrizitätsgesetz
EMPA	Eidgen. Materialprüf- und Versuchsanstalt
EN	Europäische Norm (wie E-Norm)
ESTI	Eidgen. Starkstrominspektorat
EVED	Eidgen. Verkehrs- und Energiedepartement
FNB	Fachnormenbereich
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
HAR	Agreement on the Use of a Commonly Agreed Marking for Cables and cords Complying with Harmonised Specifications
IEC	International Electrotechnical Commission
INB	Interdisziplinärer Normenbereich
IPR	Internationales Privatrecht
ISO	International Federation of the National Standardization Associations
NEV	Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse
NTB	Non Tariff Barrier
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normenvereinigung
STEG	Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräten
STI	Starkstrominspektorat des SEV

A. EINLEITUNG

Technische Normen sowie Prüf-, Zertifikations- und Zulassungsvorschriften können, da sie meist nach nationalen Kriterien ausgerichtet sind, empfindliche Hindernisse für liberale Aussenwirtschaftsbeziehungen darstellen. Bestehen Unterschiede zwischen den nationalen technischen Normen und Vorschriften zweier Länder, werden durch diese sogenannten technischen Handelshemmnisse Wettbewerb und Handel verzerrt und behindert.

Der Beseitigung bestehender und der Verhinderung neuer technischer Handelshemmnisse wurde nun - innerhalb des durch im Weissbuch 1985¹ definierten Ziels eines "Gemeinsamen europäischen Binnenmarkts 1992" gesteckten Rahmens - eine zentrale Bedeutung zugesprochen. Damit wurde die Harmonisierung, Angleichung oder gegenseitige Anerkennung technischer Normen und Vorschriften zu einem integrationspolitisch relevanten Thema, vorerst in der EG selbst.

Dem Thema kommt aber über die Grenze der EG hinaus eine auf ganz Westeuropa, und damit auch auf die Schweiz, bezogene Dimension zu:

- Die Aussen- und Wirtschaftsminister der EG- und EFTA-Staaten haben 1984 in ihrer "Gemeinsamen Erklärung" von Luxemburg ihre politische Übereinstimmung über eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Normung und der Beseitigung technischer Handelshemmnisse bekundet.

- Wenn die Beziehungen zwischen EG- und EFTA-Ländern nicht weitgehend parallel - in Bezug auf Zeit und Inhalt - zu den EG-internen Massnahmen ausgebaut werden, könnte ein gefährliches Integrationsgefälle innerhalb des europäischen Freihandelssystems entstehen.

- Die EG hat zwar nicht im Sinn, bei der Vollendung ihres Binnenmarktes an ihren Aussengrenzen neue Wettbewerbs- und Handelshemmnisse zu schaffen. Dennoch wird der Abbau technischer Handelshemmnisse innerhalb der EG, z.B. wenn die Harmonisierung, Angleichung und gegenseitige Anerkennung technischer Normen und Vorschriften an den Grenzen der EG halt macht, diskriminierende Effekte für Drittstaaten auslösen.

Für die Schweiz als Nicht-Mitglied der EG stellt sich somit die Frage einerseits nach den Konsequenzen dieser Integrationsbestrebungen auf Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des Landes selbst. Andererseits sind Möglichkeiten zu suchen, eventuellen negativen Auswirkungen zu entgehen und an positiven Vorgängen teilzunehmen.

Die EG selbst hat gegenüber ihren Aussenhandelsbeziehungen eine pragmatische Einstellung. Im Weissbuch 1985 findet sich dazu folgender Satz: "(...) Darüber hinaus muss die handelspolitische Identität der Gemeinschaft konsolidiert werden, damit anderen Handelspartnern nicht die Vorteile des grösseren Gemeinschaftsmarktes geboten werden, ohne dass sie selbst Zugeständnisse machen" (EGK 1985, s.8f). Die EG argumentiert hier also im Sinne der Schlagworte "Gleichgewicht der Vorteile", "Kompatibilität" und "Reziprozität".

Die Schweiz muss demnach, will sie an den Vorteilen des EG-Binnenmarktes

¹ Vgl. dazu EGK 1985.

teilhaben, der Forderung nach Zugeständnissen nachkommen, um dem Anspruch auf Kompatibilität und Reziprozität genügen zu können. Will sie nicht selbst EG-Mitglied werden, wäre eine mögliche Strategie die selbstständige Förderung ihrer "EG-Fähigkeit".

Eine Liberalisierung wäre demnach auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu bewerkstelligen. Dazu ist aber nicht nur ein Handlungswille, sondern auch eine Handlungsfähigkeit Voraussetzung.

Aus aussenwirtschaftlicher Sicht sind es v.a. die protektionistische Tendenzen der Schweiz, die ein höheres Mass an Kompatibilität und Reziprozität bis anhin verhindern, indem der Handlungswille gelähmt und damit die Handlungsfähigkeit gehemmt wird.

Im vorliegenden Discussion Paper² versuche ich u.a. auf die folgenden Fragen Antworten zu finden:

- Unter welchen Rahmenbedingungen findet technische Normung statt? Wer schafft diese Rahmenbedingungen und wer ist in der Normung tätig?

Ich beleuchte die im Normenbereich massgebend involvierten und beteiligten Institutionen und Interessenorganisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Es geht mir dabei um die gesetzlichen, politischen, institutionellen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, unter denen technische Normen ausgearbeitet werden und innerhalb derer sie ihre Anwendung finden.

- Welches sind die besonderen wettbewerbsverzerrenden und handelshemmenden Auswirkungen technischer Normen und Vorschriften generell und in Bezug auf die Elektro-Industrie im speziellen?

- Inwieweit zeigt die Schweiz im Bereich der technischen Normen und Vorschriften integrationsrelevanten Handlungswille und -fähigkeit, und wo wird allenfalls die erforderliche Integrationsfähigkeit eingeschränkt?

Ich analysiere die handelshemmende Wirkung technischer Normen und Vorschriften als nichttarifäre Handelshemmnisse auf einer weitgehend theoretischen Basis, wobei sich diese Analyse auf technische Normen und Vorschriften als technische Handelshemmnisse beschränkt. Diese Erkenntnisse werden dann konkretisiert, indem ich aufzeige, wo im Bereich der technischen Normung im elektrotechnischen Bereich in der Schweiz auf welche Art und Weise protektionistische Interessen vertreten und wo sie auch - in ihrer diskriminierenden Ausgestaltung - durchgesetzt werden.

- Welches sind die integrationspolitischen Prozesse und Aktivitäten der EG selbst, speziell bezüglich der Harmonisierung, Angleichung und/oder gegenseitigen Anerkennung technischer Normen und Vorschriften?

² Das hier vorliegende Discussion Paper ist eine Zusammenfassung meiner freien wissenschaftlichen Lizentiatsarbeit mit dem Titel "Technische Normen und Vorschriften - 'EG 92' - Schweizer Elektro-Industrie", die ich bei Prof. Dr. Silvio Borner im Sommer 1988 geschrieben habe. Das Schwergewicht im Discussion Paper hat sich aber von der Elektro-Industrie im konkreten eher in Richtung der Problematik der handelshemmenden Wirkung technischer Normen und Vorschriften verlagert. Diese werden unter besonderer Berücksichtigung der Normung im elektrotechnischen Bereich abgehandelt.

ten als Bestrebung zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse?

In Teil 3 werden die Integrationsbestrebungen in der EG bezüglich des Abbaus nichttarifärer technischer Handelshemmnisse - insbesondere technischer Normen und Vorschriften - seit 1970 dargestellt. Ich versuche in diesem Zusammenhang auch, die relevantesten Bemühungen um möglichst paralleles Vorgehen und um eine Koordination entsprechender Prozesse zwischen EG und EFTA herauszukristallisieren.

- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Schweiz im allgemeinen und bezüglich der Thematik "Technische Normen und Normung" im besonderen?

Aus den bisher dargestellten Sachverhalten - also der protektionistischen Wirkung der technischen Normung in der Schweiz einerseits und den Integrationsbestrebungen in der EG andererseits - versuche ich, mögliche Konsequenzen für die technische Normung in der Schweiz aufzuzeigen.

TEIL 1

B. NORMEN UND NORMUNG ; WESEN UND MERKMALE

B.1. Begriffsdefinition und -abgrenzung

Normung ist nach heutigem Begriff das Aufstellen einer Norm und eine planmässig durchgeführte Vereinheitlichungsarbeit, um eine rationelle Ordnung herzustellen und eine unbegründete Mannigfaltigkeit zu vermeiden.

Die internationale Normungsorganisation ISO hat Normung ähnlich definiert als "...das Aufstellen und Anwenden von Regeln, um in einem gegebenen Tätigkeitsfeld zum Vorteil und unter Mithilfe aller Interessenten eine Ordnung zu verwirklichen und im besonderen, um gesamthaft eine optimale Wirtschaftlichkeit zu erzielen, unter Berücksichtigung der funktionellen Gegebenheiten und der Sicherheit"³.

B.2. Zweck, Ursache und Formen

Neben den einzelbetrieblichen Vorteilen soll die Normung v.a. einen grösstmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit erstreben; Reduktion von Transaktions- und Informationskosten durch die Vereinheitlichung und durch die Vermeidung wirtschaftlich und technisch unnötiger Vielfalt. Verschiedene Möglichkeiten und Wege der Entstehung von Normen sind in der Praxis zu beobachten:

- Interne Entscheidung; daraus entstehen primär betriebsspezifische Normen. Der Normungsentscheid kommt dabei nicht auf dem Markt zustande.
- Spontane Entstehung auf dem Markt, indem dass sich z.B. ein Qualitätsmerkmal oder Standard eines Produktes dank seiner Funktionalität und Effektivität auf dem Markt zu einer übergreifenden Norm entwickelt⁴.
- Kollektive Absprache auf Anbieter- oder Nachfragerseite, sie bestimmen übereinstimmend gemeinsame Normen entweder dadurch, dass de-facto-Normen als einheitliche Normen übernommen werden, oder dass neue Normen gemeinsam ausgeschaffen werden.

³ Zitiert nach THIEVENT in: NZZ Nr.200, 31.8.1981.

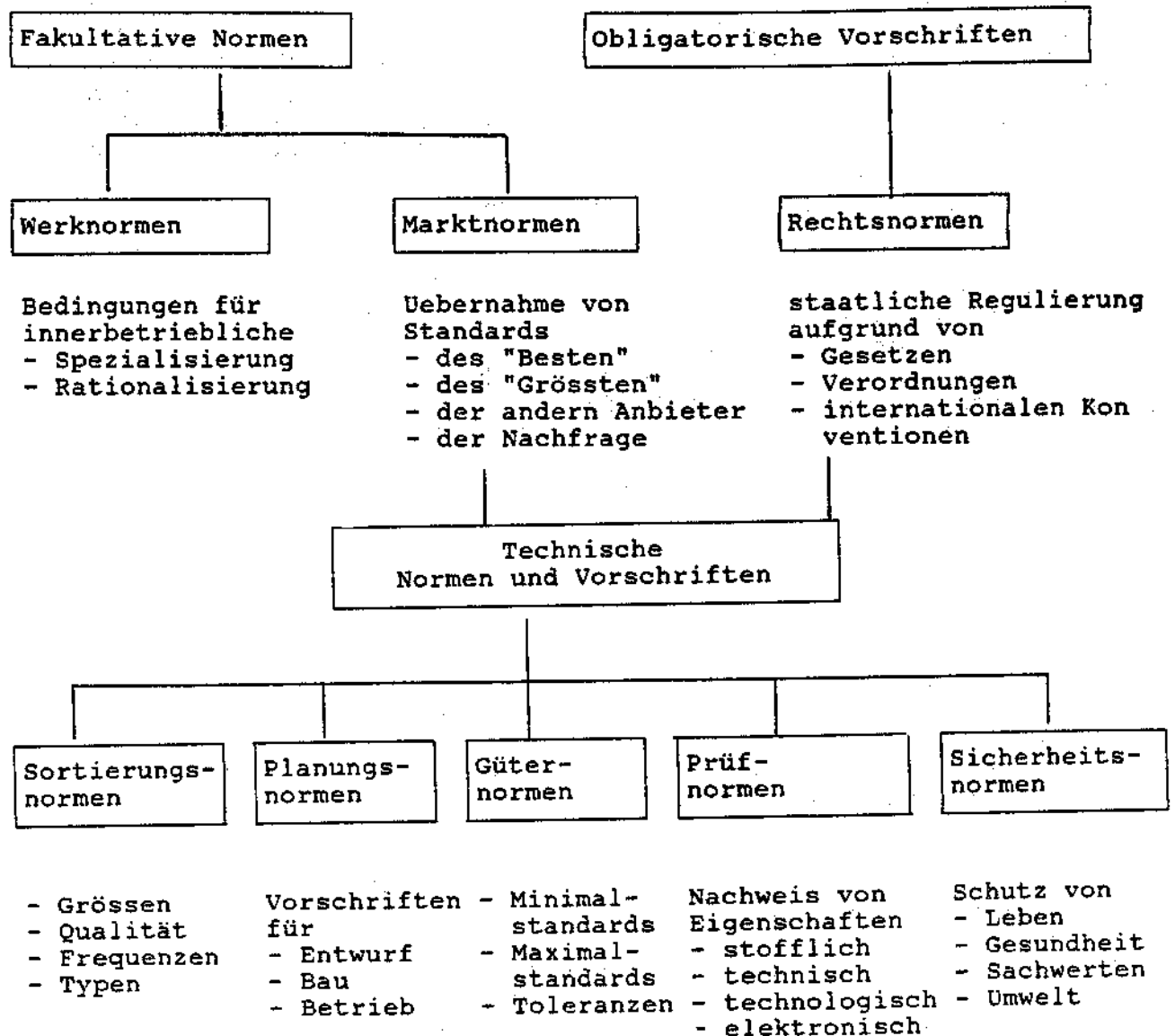
⁴ Als illustratives Beispiel dafür könnte die Normung des Briefpapiers und der Umschläge angeführt werden. Zu Beginn benutzte jeder Verfasser eines Briefes sein eigenes Format, aber mit der Zeit und der Perfektionierung des Postwesens setzte sich durch eine kollektive Bevorzugung bestimmte Normung durch und wurde später quasi-institutionalisiert.

- Following-the-leader Prozess³; Übernahme der Normen des Grössten im Markt sei es aus Einsicht oder zwangsweise⁴.

- Direkte staatliche Regulierung; Normen gelten aufgrund von staatlichen Gesetzen oder Verordnungen.

- Internationale Regulierung; aufgrund von internationalen Abmachungen oder Gesetzen werden nationale Normen entsprechen international angewendet und beachtet, oder aber es werden eigens international harmonisierte Normen geschaffen, die dann von den einzelnen Ländern als nationale Norm übernommen werden.

Ihrem Inhalt nach lassen sich Normen in verschiedene Gruppen einteilen, was jedoch keiner Klassifizierung gleichkommen soll. Denn häufig ist es so, dass Normen ihrem Inhalt nach zu verschiedenen Gruppen gezählt werden können, weil sie nicht nur Bestimmungen der einen, sondern gleichzeitig auch solche einer oder mehrerer anderer Gruppen enthalten. Die folgende Übersicht soll dies veranschaulichen:



³ Vgl. dazu FARRELL/SALONER 1987, s.3.

⁴ Bei Nichtbefolgen der Normen kann z.B. Isolation im Markt als Konsequenz resultieren und damit wirtschaftliche Nachteile.

B.3. Wirksamkeit von Normen / Rechtliche Legitimation

Als wesentliches Merkmal aller technischer Normen lässt sich feststellen, dass sie für sich allein genommen unverbindlich sind, dass sie nicht "aus sich heraus verpflichten". Diese Unverbindlichkeit folgt aus der Tatsache, dass die Normenorganisationen, die Normen erarbeiten und herausgeben, an und für sich keine Rechtssetzungsbefugnis besitzen.

Die Bedeutung technischer Normen in einem Rechtssystem und ihre Wirkung in der Praxis richtet sich danach, welche Wirkung der Gesetzgeber ihnen zukommen lässt respektive welche tatsächliche Anerkennung sie in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Gesellschaft erfahren⁷.

C. DIE WIRKUNG VON BETRIEBLICHER TECHNISCHER NORMUNG

Die betriebliche Normung ist eine Bedingung für Spezialisierung und Rationalisierung in der heutigen Wirtschaft. Sie hat Auswirkung auf die Produktion hinsichtlich Menge (Ausweitung) und Preise (Senkung). Weiter sind v.a. die Auswirkungen auf Qualität (Steigerung), Produktform (Vereinheitlichung) und Produktdifferenzierung (Einschränkung) zu erwarten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll folgende Auflistung einen Überblick geben über einige als vorteilhaft erachtete innerbetriebliche Auswirkungen der technischen Normung (Werknormen):

- Fertigungszeiten verringern sich
- Stückkosten werden gesenkt
- Kapitalumschlag wird beschleunigt
- Lagerhaltung wird billiger
- Planung wird erleichtert und verbilligt
- Abgesetzte Menge vergrößert sich
- Serviceleistungen können billiger angeboten werden

Neben vorteilhaften Auswirkungen von technischer Normung sind natürlich auch Nachteile zu erwähnen. Zwei Beispiele dazu wären:

⁷ Vgl. dazu die rechtlichen Aspekte z.B. bei STEFENER 1970, NICKUSCH 1964, STARKOWSKI 1973.

⁸ Auf folgende Arten können technische Normen, vereinfacht dargestellt, Rechtswirksamkeit, d.h. Allgemeinverbindlichkeit, erlangen:

- Technische Normen, die von nationalen Normenorganisationen aufgestellt worden sind, können in eine Rechtsnorm aufgenommen werden. Damit werden sie im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in eine Rechtsvorschrift (z.B. Gesetzesartikel) aufgenommen.

- In einem Gesetzesartikel oder einer Verordnung wird im Rahmen allgemeiner Vorschriften, z.B. über den Schutz von Leben, Sachen oder Umwelt auf die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" verwiesen, wobei hervorgehoben wird, dass dabei die anerkannten Normen dieser oder jener Normenorganisation als verbindlich gelten sollen. Möglich ist auch, dass den entsprechenden Normungsgremien selbst die Konkretisierung rechtsverbindlicher Normen übergeben wird.

- Durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Staates werden technische Normen ins Rechtssystem eingegliedert, wobei der Staat oder von einer Aufnahme der Normen in Gesetze oder Verordnungen absieht. Dadurch werden sie direkt von der Normenorganisation für die Allgemeinheit als verbindlich erklärt.

- Den Behörden oder öffentlichen Unternehmen wird vorgeschrieben, gewisse technische Normen zu beachten.

- Durch die Einschränkung des Sortiments kann Normung auch zu einem, wenn auch nur vorübergehenden, Absatzrückgang führen, da Sonderwünschen von Kunden nicht mehr entsprochen werden kann und diese sich dann der Konkurrenz zuwenden.

- Die nur noch auf genormte Produkte konzentrierte erhöhte Herstellung verlangt bei grösserer Menge einen grösseren Absatzradius, wodurch sich wiederum die Vertriebs- und Transportkosten erhöhen.

In der Regel überwiegen aber die positiven die negativen Auswirkungen der betrieblichen Normung.

D. WIRKUNG DER ÜBERBETRIEBLICHEN TECHNISCHEN NORMUNG

Grundsätzlich gilt für die Wirkung der überbetrieblichen technischen Normung dasselbe wie für die betriebliche. Angesichts der zunehmenden Verflechtung der Wirtschaft auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene ist eine rationelle Produktion und rationeller Warenaustausch ohne überbetriebliche Normung gar nicht mehr denkbar. Besondere Beachtung verdient dabei der Wettbewerb und der Handel, auffälligstes Stichwort ist dabei "Kompatibilität". Dadurch wurde sowohl inter- als auch intra-industrieller Handel überhaupt erst möglich.

D.1. Wettbewerbstheoretische Aspekte

Ob Normen wettbewerbsfördernd oder -behindernd wirken, kann so nicht schlüssig beantwortet werden. Es kommt zu sehr auf die jeweils gültigen Rahmenbedingungen an, die sich u.a. aus Marktstruktur, Art der Preisbildung, Art des betrachteten Produkts und dessen Markt oder staatlichen sowie anderen institutionellen Möglichkeiten der Wettbewerbsregulierung ergeben.

In einem wenigstens teilweise oligopolistischen Markt kann es die Normung und die damit einhergehende Homogenisierung der Produkte den wenigen Anbietern erleichtern, Preisabsprachen zu treffen und den Preiswettbewerb vollständig zu unterbinden.

Erwarten die Konsumenten, dass sich eine bestimmte Norm im Markt durchsetzt, zahlen sie für Produkte, die mit dieser Norm kompatibel sind oder sein werden, mehr als für andere. Kompatibilität als eine Folge der Normung kann zum Produkt "mitverkauft" werden und schlägt sich also in den Preisen nieder.

Durch die Möglichkeit, economies of scale auszunutzen, werden grosse Betriebe bevorteilt. In der am häufigsten gegebenen Marktform des Teiloligopols oder des Oligopols können Klein- und Mittelbetriebe dem direkten Wettbewerb nur durch Produktdifferenzierung ausweichen, denn die Marktstärkeren produzieren zu Einzelstückkosten, die von den Klein- und Mittelanbietern nicht mehr erreicht und schon gar nicht unterboten werden können. Normung führt in oligopolistisch strukturierten Märkten in diesem Fall also zu einer kartellistisch wirkenden Wettbewerbsbeschränkung.

Wenn Normen in Form von Copyrights oder Lizenzen nicht mehr den Charakter eines öffentlichen Guts haben sondern internalisiert, sozusagen privatisiert sind, werden sie zur Ursache von monopolistischen Vorteilen. Das gleiche geschieht, wenn es einzelnen Herstellern gelingt, ihre Normen marktweit durchzusetzen. Sie kommen so kurz- und mittelfristig, bis die Konkurrenz umgestellt und die Umstellungskosten amortisiert hat, in den Genuss monopolistisch begründeter Gewinne.

Eine Absprache bei der Anwendung neuer Normen kann dabei zu einem beschränkten oder vollständigen Oligopol der Normanwender führen, was unter Umständen den Wettbewerb vollständig unterbindet. Auch entsteht dadurch das Problem von Normaussenseitern oder kann, schon bestehend, verstärkt werden. Diese Aussenseiter werden durch Isolation im Markt oder durch den Umstand, dass eine Norm plötzlich gesetzlich verbindlich gemacht wird, benachteiligt.

Es wird allgemein angenommen, dass die Produktvielfalt als direkte Folge des rationalisierenden und spezialisierenden Effekts der Normung abnimmt⁹.

Da v.a. in oligopolistisch oder teilweise oligopolistisch strukturierten Märkten Klein- und Mittelbetriebe nur noch in Spezialisierung und Diversifizierung zur Befriedigung spezifischer Konsumentenpräferenzen ihre Überlebenschance sehen, nimmt dort hingegen die Diversifizierung zu.

D.2. Handels- und wohlfahrtstheoretische Betrachtung

Normung beeinflusst besonders durch die Effekte der Kompatibilität in der Regel den Handel positiv. Der Austausch von Gütern innerhalb von Märkten wird erleichtert. Diese Märkte selbst sowie ihnen vor- und nachgelagerte Märkte werden volkswirtschaftlich effizienter. Wenn positive Externalitäten der Normung nicht durch nationale Grenzen aufgehalten werden, hat dies auch Konsequenzen für den internationalen Handel.

Die Auswirkungen nicht harmonisierter internationaler Normen sind ähnlich wie die von Zöllen, nur dass sie in die Kategorie der sogenannten nichttarifären Handelshemmnisse fallen.

Nationale Interessen sind in internationalen Normungsgremien vertreten. So führt das Setzen von Normen auf internationaler Ebene zu einem polit-ökonomischen Interessenkonflikt.

Diese Interessenkollisionen sind ausgeprägter als die nationalen, da die verschiedenen Interessen heterogener sind. Je stärker eine Norm in einem Land verbreitet und anerkannt ist, umso mehr Interesse haben die Vertreter dieses Landes bei der Ausarbeitung einer internationalen Norm, die ihrige durchzusetzen.

Wird eine heimische Norm international durchgesetzt (z.B. innerhalb des einheitlichen europäischen Normensystems), werden die nationalen Anpassungslasten minimiert, was dem einheimischen Produzenten zumindest für

⁹ Andererseits kann angeführt werden, dass durch die Kompatibilität von Systemkomponenten die Möglichkeit der Variation zwischen vielen Systemen, also die Sortimentsvielfalt, zunimmt.

eine Übergangsphase einen Wettbewerbsvorteil verschaffen mag¹⁰. Dieser Aspekt mag eventuell den Anreiz bieten, eine frühzeitige Normung national zu forcieren und gibt Nationen mit gut organisierten Normengremien einen entscheidenden Vorteil¹¹.

Normen fallen dadurch, dass sie jederman zur Verfügung stehen und dass ihre Verfügbarkeit für niemanden reduziert wird, wenn jedes einzelne Wirtschaftssubjekt davon "konsumieren" kann, unter öffentliche Güter. Je mehr Wirtschaftssubjekte von Normen Gebrauch machen, desto grösser wird der Nutzen durch die Vorteile der Vergleichbarkeit und Kompatibilität¹² für jedes einzelne Subjekt. Die Kompatibilität selbst kann ebenso - als Produkt der Normung, wie ein kollektives Konsumgut betrachtet werden.

Im Zusammenhang mit den schon besprochenen Auswirkungen technischer Normung präsentiert sich der Effekt auf die Wohlfahrt also als tradeoff zwischen konsumtiven Externalitäten, Produktvarietät und -diversifikation sowie Preiswettbewerb.

Einerseits steigt der Nutzen durch den Konsum eines normierten Produkts, je mehr Wirtschaftssubjekte dieses Gut konsumieren. Andererseits wird angenommen, dass Normung auch Varietät und Diversifikation vermindern kann. Dies verursacht nun sowohl soziale Kosten, wenn Präferenzen allgemein sehr verschieden sind, es kann aber gleichzeitig den Preiswettbewerb fördern, was soziale Gewinne schafft. Neben den direkten Kosten der Normung entstehen Gewinne, wobei die meisten davon für den unmittelbaren "Produzent" der Normung als Externalität auftreten.

Network Externalities sind solche positiven externen Effekte in dem Sinn, dass für den einzelnen der Nutzen steigt, je mehr andere ebenfalls kompatible Güter konsumieren. Aus der Tatsache, dass wir alle mehr oder weniger in physischen oder konzeptionellen Systemen vernetzt sind, folgen direkt diese volkswirtschaftlich positiven externen Effekte. Je höher dabei der Grad der Vernetzung ist, desto grösser wird der positive Nutzen sowohl für jeden einzelnen als auch für die ganze Gesellschaft¹³.

Je nach Ausgestaltung und internationalem Harmonisierungsgrad können technische Normen und Vorschriften aber auch zu einem öffentlichen "Bad" werden. Das geschieht dann, wenn sie als nichttarifäre Wettbewerbs- und Handelsbeschränkungen Eingriffe in den internationalen Handel und Wettbewerb zur Folge haben.

¹⁰ Vgl. dazu auch NUNNENKAMP 1983, s.390.

¹¹ Damit kann aber auch das Risiko entstehen, dass noch nicht ausgereifte technische Regeln und Normen vorzeitig etabliert werden. Das kann einerseits Qualitäts- und Sicherheitsniveaus senken und andererseits auch innovationshemmend wirken.

¹² Vgl. dazu KINDLEBERGER 1983, s.377.

¹³ Als offensichtlichstes Beispiel dafür kann die elektrotechnische Kommunikation angeführt werden, denke ich dabei an Computer-Netzwerke oder das weltweite Telefonsystem, was beides ohne Kompatibilität der einzelnen Systemteile gar nicht möglich wäre. Vgl. dazu auch GABEL 1987, s.99.

E. TECHNISCHE NORMUNG IN DER SCHWEIZ

E.1. Normenorganisationen

Die Normungsverbände in der Schweiz sind in einer Dachorganisation, der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) zusammengeschlossen. Obwohl weder Statuten noch Geschäftsordnung diese Umschreibung wählen, kann die SNV als Dachverband betrachtet werden, ist doch eine ihrer besonderen Aufgaben die Koordination der nationalen Normungstätigkeit. Der sachliche Inhalt technischer Normen wird dezentral von Fachleuten aus allen jeweils interessierten Kreisen - v.a. aus den betroffenen Branchen der Wirtschaft - innerhalb der sechs SNV-Fachnormenbereiche (FNB) sowie des interdisziplinären Normenbereichs (INB) erarbeitet¹⁴. Die Mitarbeit all dieser Fachleute ist üblicherweise ehrenamtlich.

In dieser freiwilligen Gemeinschafts- und Milizarbeit liegt eine gewisse Problematik, indem zwar die Arbeit von Interessengruppen getragen wird, zugleich aber dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Die Förderung des Allgemeinwohls ist dabei nur gesichert, wenn möglichst alle in Betracht kommenden Interessen möglichst gleichgewichtig an der Ausarbeitung technischer Normen partizipieren.

Das kann aber die gegenwärtige Regelung nur schwer ermöglichen. Die Mitarbeit in der technischen Normung erfordert finanzielles Engagement und Sachverstand. Beide Potentiale sind bei den verschiedenen Gruppen, deren Interessen berührt werden, durchaus unterschiedlich verteilt.

So haben z.B. die Konsumentenvertreter unterproportionales Gewicht, nicht weil sie nicht zugelassen wären, sondern weil es ihnen an qualifizierten Fachleuten mangelt. Ähnliches gilt für Vertreter der Behörden¹⁵. Dagegen sind die Vertreter der Industrie typischerweise übervertreten.

Welche Aufgaben in den verschiedenen Fachnormenbereichen bearbeitet wird, hängt damit auch weitgehend von der Bereitschaft der Wirtschaft ab, finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen. Art und Anzahl der Fachnormenbereiche ergeben sich folglich nicht so sehr aus einer irgendwie gearteten Systematik der Normung, sondern entsprechen eher der Systematik von Wirtschaftsbranchen und -verbänden.

Die SNV ist auf internationaler Ebene Mitglied der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und vertritt die Schweiz in diesen Organisationen¹⁶. Sie ermöglicht dadurch den interessierten Kreisen der Wirtschaft und Behörden die

¹⁴ Momentan verfügt die SNV über folgende Fachnormenbereiche mit den entsprechenden Trägern:

- FNB Bauwesen; Schweizerischer Ingenieur- und Architekten Verein (SIA)
- FNB Elektrotechnik; Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV)
- FNB Chemie; Basler Chemische Industrien
- FNB Maschinen-, Metall- und Kunststoffindustrie; Verein Schw. Maschinen-industrieller (VSM)
- FNB Uhrenindustrie; Chambre Suisse d'Horlogerie (NIHS)
- FNB Strassenbau- und Verkehrstechnik; Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)
- Interdisziplinärer Normenbereich; Träger ist die SNV.

¹⁵ Die SNV ist z.B. auch weltweit die einzige Normenorganisation, die ihre Arbeit ohne staatliche Beihilfe ausführt, sich also auch im finanziellen Bereich weitgehende Unabhängigkeit bewahrt hat.

¹⁶ Die Mitarbeit in diesen Gremien kostete den SNV 1987 gute 250 000 Franken an Jahresbeiträgen und Sitzungsgeldern (vgl. SNV 1988, s.39).

Mitwirkung in diesen internationalen Arbeitsgremien¹⁷.

E.2. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Abstützung der technischen Normung im elektrotechnischen Bereich

Um Unfälle, Sachschaden und Störungen durch Konstruktionsfehler und Herstellungsmängel nach Möglichkeit zu vermeiden, ist die sogenannte freie Veräusserung (Inverkehrbringen) von elektrischen Geräten und anderen elektrotechnischen Erzeugnissen Beschränkungen und gesetzlichen Regelungen unterworfen.

- Das Elektrizitätsgesetz (EIG); dieses Bundesgesetz vom 24.6.1902 betrifft die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Gemäss diesem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen sind diese der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Der Bundesrat stellt die erforderlichen Vorschriften auf zur "...tunlichsten Vermeidung derjenigen Gefahren und Schädigungen, welche aus dem Bestand der Starkstromanlagen überhaupt und aus deren Zusammentreffen mit Schwachstromanlagen entstehen" (EIG 1902, Art.3)¹⁸.

Sämtliche elektrische Niederspannungserzeugnisse¹⁹ dürfen von inländischen Herstellern oder Importeuren erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten in der Schweiz die Normen und sicherheitstechnischen Vorschriften des SEV.

¹⁷ Der momentane Direktor der SNV, H. Zürcher, ist zur Zeit Präsident der europäischen Organisationen CEN/CENELEC und gleichzeitig alternierender Vorsitzender der Präsidentengruppe dieser beiden Organisationen. Gleichzeitig hat der SNV nach einem Unterbruch von 11 Jahren für 1987/89 wieder mit 18 Mitgliedern im ISO-Rat Einsitz genommen. Damit verbindet sich für die SNV die Hoffnung, dass die Arbeiten von CEN/CENELEC und ISO auf die internationalen Bedürfnisse der schweizerischen Wirtschaft ausgerichtet bleiben, auch wenn H. Zürcher seinen Auftrag v.a. darin sieht, "...für die Interessen der Organisation und für die Gesamtheit seiner Mitglieder ausgewogen und angemessen zu wirken und keinesfalls singuläre Interessen zu vertreten" (ZÜRCHER 1988 a, s.7).

¹⁸ Weitere wichtige Grundlagen für die Tätigkeit des ESTI respektive des Starkstrominspektorats des SEV sind u.a.:

- Starkstromverordnung (StV); diese Verordnung des Bundesrates vom 7.7.1933, revidiert am 16.1.1985.
- Verordnungen vom 9.9.1975 über die Hausinstallationskontrolle und über die Prüfung von elektrischen Hausinstallationen.
- Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) vom 19.3.1976.
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) ist direkt aus dem EIG abgeleitet; revidiert und verabschiedet am 24.6.1987 regelt diese Verordnung seit 1.1.1988 neu die Inverkehrsetzung von Niederspannungserzeugnissen.

¹⁹ Als elektrische Niederspannungserzeugnisse gelten elektrotechnische Erzeugnisse und Apparate, die mit Starkstrom, höchstens aber mit einer Wechselspannung von 1000 V oder mit einer Gleichspannung von 1500 V betrieben werden. Als untere Grenze gilt die Betriebsspannung von 42 V (vgl. dazu NEV Art.1, Abs.1 vom 29.7.1987).

Mit dieser Einschränkung gilt für diese Erzeugnisse der freie Handel; für deren Inverkehrbringen braucht es keine Zulassungsbewilligung des ESTI. Diese Art eines sogenannt repressiven Kontrollsystems ist in den meisten europäischen Staaten üblich. Bestimmte elektrische Niederspannungserzeugnisse werden aber zusätzlich einer Zulassungspflicht unterstellt. Das Eidgen. Starkstrominspektorat erteilt aufgrund des sicherheitstechnischen Nachweises (durch einen SEV-Prüfbericht oder ein Zertifikat einer anerkannten Prüfstelle) die Bewilligung. Welche Erzeugnisse darunter fallen, wird in einer Departementsverordnung aufgeführt²⁰.

E.3. Zusammenarbeit von Staat und Normenorganisationen auf elektrotechnischem Gebiet

E.3.1. Privatrechtliche Normenorganisationen mit öffentlicher Aufgabe

Die Normenorganisationen konstituieren mit ihren Verbandsnormen eine Ordnung, die den Markt nachhaltig beeinflusst und wichtige Teilbereiche des Wirtschaftsgeschehens reglementiert. Obwohl diese Ordnung nicht auf rechtlichem Zwang beruht, kommt sie in ihrer Effizienz dennoch einer Rechtsordnung nahe.

Namentlich die technischen Normen und Vorschriften des SEV schränken das freie Wirtschaften ein. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist aber in der Bundesverfassung garantiert. Soweit aber die wirtschaftliche Entfaltung als solche zur Diskussion steht, kommen öffentliche Interessen ins Spiel. Denn die Wirtschaftsfreiheit kann und darf nur im öffentlichen Interesse beschränkt werden. Politisch motivierte Einschränkungen sind damit nicht erlaubt. Bei Eingriffen wie den SEV-Normen und -Vorschriften besteht aber die Gefahr, dass sie zu einem wirtschaftspolitischen Instrument ausarten. Protektionistische Absichten oder eigennützige Interessen der Elektroindustrie oder des SEV selbst²¹ können beispielsweise Motive dazu liefern.

Trotz der regelmässigen Beteuerung, die Prüf- und Kennzeichnungsvorschriften "...rechtfertige sich mit dem Schutze von Personen und Sachen gegen die vom Strom ausgehenden Gefahren, traten seit jeher auch starke wirtschaftspolitische Motive hinzu. Selbst das Bundesgericht räumt den SEV-Vorschriften eine Wirkung auf den Wettbewerb ein, allerdings nicht als gewünschtes Ziel, sondern als Reflexwirkung" (EDELHANN 1982, s.130).

Damit nehmen aber die Normenorganisationen mit der Aufstellung und Verbreitung technischer Normen nicht mehr ausschliesslich ihre eigenen, rein privaten Angelegenheiten wahr. Sie treffen Entscheidungen, die wichtige Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Lebens gestalten und von deren Auswirkungen jederman mehr oder weniger intensiv betroffen ist.

²⁰ Anhang der Verordnung des EVED vom 29.7.1987 über die zulassungspflichtigen Niederspannungserzeugnisse.

²¹ Bei jährlichen Einnahmen der Prüfstellen und Starkstrominspektorate von über 25 Mio. Franken (1986 Fr. 24,476 Mio / 1987 Fr. 26,535 Mio.) und Erträge durch den Normenverkauf von um die 2 Mio. Franken (1986 Fr. 1,773 Mio. / 1987 Fr. 2,094 Mio.) wird dies verständlich (vgl. SEV 1988, Gewinn- und Verlustrechnung s.9).

Nach ROTH handelt es sich dabei auch "...um Sozialgestaltung, auf die eine Industriegesellschaft nicht verzichten kann..." (ROTH 1983, s.149). Diese Tatsache rechtfertigt die Feststellung, dass die Tätigkeit der Normenorganisationen im öffentlichen Interesse liegen, was heisst, dass sie mit der Ausarbeitung und Herausgabe technischer Normen eine öffentliche Aufgabe erfüllen.

Die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben durch privatrechtliche Organisationen wie die SNV oder den SEV schliesst also ein staatliches Interesse an der technischen Normung ein, denn sowohl Legislative wie auch Exekutive müssen darauf vertrauen können, dass ihre Vorschriften durch qualitativ einwandfreie technische Normen konkretisiert werden. Besonders die Aufstellung und Erarbeitung technischer Normen, bedingt durch die konkrete Aufgabenzuweisung an die Normenorganisationen in Verordnungen und Erlassen, erfordert einerseits das staatliche Interesse, andererseits aber auch die staatliche Aufsicht und Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit²².

E.3.2. Der Einfluss des Staates auf die technische Normung

"Der Staat hat heute weder auf die Einleitung noch die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens zur Aufstellung einer Norm, noch auf deren Inhalt einen besonderen Einfluss. Er kann die Einleitung eines Normenaufstellungsverfahrens weder verbindlich verlangen noch verhindern. Auch der Inhalt der Norm kommt zustande, ohne dass dabei dem Staat besondere Mitwirkungsrechte eingeräumt sind..." (ROTH 1983, s.156)²⁴.

Durch die gängige Praxis, in Verordnungen und Erlassen des Bundesrechts auf technische Verbandsnormen zu verweisen, werden der Wirtschaft, hier insbesondere den privatrechtlichen Organisationen, wesentliche Kompetenzen zugestanden.

²² Das ist für die Gewährleistung ausreichender Sicherheit durch standardisierte sicherheitstechnische Anforderungen ebenso evident wie für die Schaffung einer rationellen Ordnung der Güterproduktion und -distribution.

²³ Das besondere staatliche Interesse konzentriert sich im Wesentlichen auf vier Interessenbereiche:

- Öffentliche Sicherheit; das staatliche Interesse ist in diesem Bereich der technischen Sicherheit schon von der Verfassungs- und Gesetzeseite her gegeben. Das sogenannte technische Sicherheitsrecht will Leben, Gesundheit, Sachgüter und Umwelt vor Schäden durch die Herstellung und Verwendung technischer Systeme bewahren.
- Konsumentenschutz; hier geht es insbesondere um Warenqualität und Sicherheit beim Gebrauch von Gütern, also im weitesten Sinne um den Schutz des Konsumenten.
- Wirtschaftlicher Wettbewerb; dieses Interesse konzentriert sich v.a. auf die Verhinderung wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen der technischen Normung und auf internationaler Ebene auf den Abbau technischer Handelshemmnisse.
- Internationale Handelspolitik; dieses Interesse ergibt sich aus der Notwendigkeit, zur Erfüllung staatlicher Verpflichtungen aus der Teilnahme an supranationalen Organisationen oder aus zwischenstaatlichen Verträgen, die technische Normung beeinflussen zu können.

²⁴ In gleichem Sinne argumentiert z.B. auch BRAUER 1979, s.201.

E.3.3. Das Problem der Kontrolle parastaatlicher Organisationen

Durch die Verweisung auf technische Normen von Verbänden, in diesem Zusammenhang auf die Normen des SEV respektive der SNV, wird es den wirtschaftlich viel stärkeren Kreisen der Betroffenen - nämlich der in den Normenorganisationen repräsentierten Privatwirtschaft - weitgehend unkontrolliert überlassen, staatliche Vorschriften zu gestalten²⁵.

Eine Rechtsetzungsermächtigung schliesst aber die Verpflichtung ein, sich auch an die entsprechenden Rechtsgrundsätze²⁶ zu halten, die für jedes Staatsorgan gelten. Ob sich nun aber die ermächtigten privatrechtlichen Organisationen daran halten, ist nicht sicher und auch schwer zu überprüfen.

Der ermächtigte SEV, in diesem Fall, hat es damit in der Hand, "...Rechtssätze aufzustellen, die er für zweckmässig hält, die aber nicht unbedingt dem zu entsprechen brauchen, was etwa das öffentliche Interesse oder das Verhältnismässigkeitsgesetz gebieten. Wie sollten die Aufsichtsbehörde oder auch der ermächtigende Rechtsetzer auch feststellen können, ob eine bestimmte Vorschrift zulässig ist, wenn sie schon mangels ausreichender Sachkenntnis auf deren Erlass verzichten musste?" (GRAUER 1979, s.203).

Der SEV wird so zu einer parastaatlichen Organisation mit einem faktischen Monopol im Bereich der Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren auf dem Gebiet der Elektrotechnik.

F. TECHNISCHE NORMUNG INTERNATIONAL

Eine Reihe von Organisationen besorgen die internationale Normung. Sie sind alle privatrechtlicher Natur. Für die elektrotechnische Normung besteht eine besondere Organisation; Weltverband ist das CEI, auf europäischer Ebene dafür zuständig sind das CENENLEC und CEE. In den übrigen technischen Bereichen ist die ISO die Weltorganisation und das CEN die entsprechende europäische Vereinigung.

²⁵ So ist z.B. der SEV delegiert, ein Verzeichnis der prüfpflichtigen Installationsmaterialien und elektrischen Apparate sowie ein Reglement aufzustellen, das die Durchführung der Prüfungen und Nachprüfungen, die Erteilung des Sicherheitszeichens und die Art der Kostendeckung regelt. Die Kontrolle dieser Prüfungen ist dem ESTI übertragen, mit dessen Führung der Bundesrat wie gesehen den SEV betraut hat. In diesem Zusammenhang erhält der SEV mit der Vollzugsbefugnis Rechtsetzungskompetenz. Nach GRAUER fehlt aber in diesem speziellen Fall die genügende gesetzliche Grundlage (Vgl. GRAUER 1979, s.202. In gleichem Sinne äussern sich dazu auch ROTH 1983 und EDELMANN 1992.

²⁶ Z.B. das Verhältnismässigkeitsprinzip, Wahrung des öffentlichen Interesses oder die Wahrung der Rechtsgleichheit.

F.1. Weltweite Normenorganisationen

F.1.1. Die Internationale Organisation für Normung ISO

1946 aus der ISA²⁷ entstanden, umfasst die ISO zur Zeit 88 nationale Mitgliedorganisationen²⁸.

Von jedem Land kann nur eine Normungsorganisation Mitglied sein. Für die Schweiz ist demnach die SNV Repräsentantin schweizerischer Normungsinteressen.

Die ISO gibt Empfehlungen und Normen heraus. Während die Normen alle Mitglieder binden, dienen die Empfehlungen dazu, die nationalen Normen untereinander abzustimmen.

Ein Normenentwurf muss von einer Dreiviertelmehrheit aller ISO-Mitglieder genehmigt werden²⁹, bevor er vom ISO-Rat ratifiziert als ISO-Empfehlung veröffentlicht wird. Die ISO-Empfehlungen werden nur wirksam, wenn sie die nationalen Mitgliedorganisationen in ihre Normen aufnehmen und ihnen so Geltungskraft verleihen.

Da ISO-Normen strengeren Anforderungen unterliegen, kommen sie als solche nur mit einstimmiger Genehmigung aller ISO-Mitglieder zustande.

F.1.2. Die Internationale Elektrotechnische Kommission CEI³⁰

Die CEI ist die Normungs-Weltorganisation im elektrotechnischen Bereich und steht damit auf gleicher Ebene wie die ISO. Mit dieser teilt sie auch den Geschäftssitz in Genf. Als privatrechtlicher Zusammenschluss der nationalen elektrotechnischen Normenorganisationen besteht sie schon seit 1906.

Für die Schweiz vertritt der SEV - respektive sein CES - die Interessen der elektrotechnischen Kreise. Die CEI-Normen sind darauf angelegt, von den nationalen Normungsorganisationen übernommen zu werden. Das CES kennt dafür die Möglichkeit, CEI-Normen als SEV-Regel, -Leitsatz, -Vorschrift oder -Norm zu übernehmen, entweder mit oder ohne Zusatzbestimmungen³¹.

²⁷ International Organization for Standardization resp. International Federation of the National Standardizing Associations, gegründet 1929.

²⁸ Vgl. SNV 1988, s.7.

²⁹ England und Frankreich besitzen bei dieser Abstimmungsvariante einen beträchtlichen Vorteil. Wenn sie nämlich jeweils alle ihre ehemaligen Kolonie-Länder oder die Verbündeten des Commonwealth zu aktivieren vermögen, sind sie schlicht unüberstimmbar. England und Frankreich sind nicht zuletzt deswegen mit Deutschland die bedeutendsten Normenschaffenden im internationalen Vergleich.

³⁰ Commission Electrotechnique Internationale. Gebräuchlich ist auch die englische Abkürzung IEC für International Electrotechnical Commission.

³¹ 1987 hat der SEV z.B. 130 CEI-Normen in sein Normenwerk übernommen (vgl. SNV 1988, s.12).

F.2. Europäische Normenorganisationen

F.2.1. Das Europäische Komitee für Normung CEN³²

Das CEN ist eine Vereinigung der Normungsorganisationen der EFTA- und EG-Mitgliedstaaten, 1957 auf privatrechtlicher Basis gegründet.

Das CEN bezweckt, den Handel zwischen den Staaten der ihm angeschlossenen Mitglieder zu erleichtern, indem es eine europäische Harmonisierung der Normen anstrebt. Es orientiert sich somit an den Zielen der EFTA und der EG. Angestrebt wäre, dass die nationalen Mitgliedorganisationen - für die Schweiz wieder die SNV - nicht mehr selbstständig normen, sondern die CEN-Normen übernehmen. Die CEN-Normung lehnt sich stark an diejenige der ISO an, berücksichtigt aber die besonderen Bedürfnisse der Staaten Europas.

Wie die ISO normt das CEN auf allen technischen Gebieten, die Elektrotechnik ausgenommen. Das ist die Aufgabe der speziellen Organisation für elektrotechnische Normung CENELEC.

F.2.2. Das Komitee für Elektrotechnische Normung CENELEC³³

Das CENELEC ist die dem CEI entsprechende europäische Normungsorganisation im elektrotechnischen Bereich. Seine Verbindungen zur EFTA und EG entsprechen denjenigen des CEN.

Das CENELEC schafft europäische Normen, welche für alle Mitglieder gleich lauten und demnach nur unverändert übernommen werden können. Daneben erarbeitet es auch sogenannte harmonisierte Normen (H-Normen), die die Mitglieder unverändert oder mit Änderungen übernehmen können. Hat eine Mitgliedorganisation - für die Schweiz ist das der SEV - einer H-Norm im Konsultationsverfahren zugestimmt, so ist sie zu deren Übernahme ins nationale Normenwerk verpflichtet³⁴.

Das CENELEC übernimmt neben der Ausarbeitung der eigenen Normen auch die Normen anderer internationalen Organisationen, v.a. CEI-Normen, stimmt sie aber auf europäische Bedürfnisse ab.

³² Comité Européen de Normalisation, bis 1970 noch Comité Européen de Coordination des Normes, Sitz in Paris.

³³ Comité Européen de Normalisation Electrotechnique, Sitz ist Brüssel.

³⁴ Der SEV hat so 1987 54 Normen mit 28 Änderungen vom CENELEC übernommen (vgl. SNV 1988, s. 36).

F.2.3. Die Internationale Kommission für Regeln zur Begutachtung elektrotechnischer Erzeugnisse CEE³⁶

Die CEE (oder auch CEEel) vereinigt die Normungsorganisationen aus 22 europäischen Staaten; für die Schweiz ist es der SEV. Sie gibt für ihre Mitgliederorganisationen Empfehlungen heraus, die diese übernehmen können. Die Empfehlungen der CEE betreffen v.a. Sicherheitsanforderungen an elektrotechnische Geräte für den allgemeinen Gebrauch. Gestützt auf diese Empfehlungen können die Prüfstellen der Mitgliederverbände ein Qualitätszeichen verleihen, das im europäischen Raum einheitliche Sicherheitsanforderungen ausdrücken soll.

³⁶ Commission Internationale de Reglementation en vue de l'Equipement Electrique. Geschäftssitz ist Arnhem (Niederlande).

TEIL 2

G. TECHNISCHE NORMEN SOWIE PRÜF-, ZERTIFIKATIONS- UND ZULASSUNGS VERFAHREN ALS NICHTTARIFÄRE WETTBEWERBS- UND HANDELSHEMMNISSE

In den letzten zehn Jahren ist eine generelle Tendenz zurück zum Protektionismus zu beobachten. Allerdings wird dabei weitgehend auf die klassischen Methoden verzichtet, die sogenannten tarifären Handelshemmnisse wurden weitgehend abgebaut. Diese Reduktion der tarifären Handelshemmnisse wird aber wettgemacht durch das Einführen sogenannter NTBs (Non tariff barriers), zu deutsch nichttarifäre Handelshemmnisse genannt³⁶. Diese neue Tendenz wird in der Literatur auch unter dem Begriff des neuen Protektionismus abgehandelt³⁷. Diese nichttarifären Handelshemmnisse beruhen überwiegend auf staatlichen und privaten Marktregelungen der einzelnen Länder, die das Verhalten der Unternehmer und Konsumenten beeinflussen.

G.1. Handelshemmende und/oder protektionistische Wirkung technischer Normen und Vorschriften sowie von Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren

Technischen Normen und Vorschriften gehören mittlerweile zu den häufigsten und verbreitetsten Massnahmen und Praktiken, die jetzt im GATT, der EG und der EFTA als tatsächliche oder potentielle nichttarifäre Handelshemmnisse untersucht werden. Aus Gründen der Genauigkeit und der verschiedenen Wirkungsweise unterscheidet man allgemein zwischen fakultativen technischen Normen und obligatorischen technischen Vorschriften³⁸, die beide Ursache von Handelsbehinderungen sein können³⁹.

Die Fülle fakultativer technischer Normen wird entweder von der interessierten Industrie oder von den nationalen Normenorganisationen in eigenem wirtschaftlichen Interesse ausgearbeitet.

Aus der internationalen Vielfalt und Unterschiedlichkeit können sich Handelsbehinderungen ergeben, die durchaus den durch unterschiedliche Rechtsvorschriften ausgelöst in der Wirkung gleichkommen. Es kann dabei jedoch nicht von eigentlichen Handelsbarrieren oder -schränken gesprochen werden. Die unterschiedlichen nationalen Bestimmungen verursachen eher Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen durch die direkte oder indirekte

³⁶ In diesem Zusammenhang verweise ich auf die ausführliche theoretische Abhandlung der Problematik der NTB's von E. Knöpfel im Rahmen des Projektes B-3.

³⁷ Vgl. dazu z.B. GUTOWSKI 1984, MÜLLER-GODEFFROY 1983, ZOHLNHÖFER 1984 oder HASENPFLUG 1977.

³⁸ Weitere Probleme entstehen aus den unterschiedlichen nationalen Vorschriften zu Prüf-, Zertifikations- und Zulassungsverfahren, die alleine oder in Kombination mit fakultativen technischen Normen und/oder obligatorischen technischen Vorschriften Geltungskraft erlangen. Dazu folgt jedoch mehr weiter hinten.

³⁹ Vgl. dazu MIDDLETON 1971, S.3.

Diskriminierung des ausländischen Anbieters⁴⁰.

Je mehr die technischen Normen in einem Land verbreitet und anerkannt sind, umso weniger sind die inländischen Abnehmer bereit, nicht normkonforme ausländische Produkte nachzufragen⁴¹. Je weniger aber eine Bereitschaft zur Nachfrage solcher, nicht den inländischen Normen entsprechenden, Produkte ist, desto mehr muss ein ausländischer Anbieter seine Erzeugnisse den Normen des Exportmarkts anpassen. Dieser Zwang zur Anpassung bringt aber jene schon beschriebenen wettbewerbsmässigen Nachteile mit sich.

Die obligatorischen technischen Vorschriften dienen dagegen hauptsächlich der öffentlichen Sicherheit, dem Eigentums- und Verbraucherschutz sowie dem Schutz von Tieren und Umwelt. Ihre Funktion liegt also nicht in einer Vereinfachung oder in der Normung, sondern darin, einen Mindeststandard in Bezug auf Leistung, Sicherheit und Genauigkeit bei einem bestimmten Erzeugnis oder einer Anlage zu gewährleisten. Ihre legale Basis und das damit verbundene öffentliche Interesse unterscheidet sie von den fakultativen technischen Normen.

Die Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung solcher Vorschriften ist von Land zu Land, von einer Ware oder Anlage zu einer anderen unterschiedlich.

Doch im Gegensatz zu den fakultativen technischen Normen ist die Art und Weise, auf welche die obligatorischen technischen Vorschriften den Handel erschweren oder verhindern, eindeutig; der Import eines Gutes wird illegal, wenn das Erzeugnis nicht den entsprechenden Anforderungen genügt⁴².

Die Beeinträchtigung des Handels durch obligatorische technische Vorschriften erfolgt aufgrund des Anpassungszwangs an die Rechtsvorschriften des Importlandes⁴³. Wenn keine internationale Harmonisierung besteht, folgt aus dem blossen Unterschied und der Vielfalt dieser technischen Vorschriften in den einzelnen Ländern, dass der Handel beeinträchtigt wird. Solange Abweichungen bestehen, muss der Exporteur seine Produktion den technischen Bestimmungen jedes einzelnen Marktes anpassen. Die wettbe-

⁴⁰ Dabei geht es hauptsächlich um versteckte Formen der Diskriminierung, d.h., die Regelungen gelten zwar gleichermaßen für inländische und ausländische Produkte, sind aber hinsichtlich der materiellen Kriterien oder der vorgeschriebenen Verfahren so formuliert, dass Produzenten aus dem Ausland ihnen nur mit grösster Mühe entsprechen können.

⁴¹ Diese Neigung ist v.a. dann gering, wenn mit Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ersatzteilen, bei Serviceleistungen oder mit der Kompatibilität zu rechnen ist.

⁴² Folgende Möglichkeiten können beobachtet werden:

- Durch Gesetze und Verordnungen wird solchen technischen Vorschriften Geltung verschafft. Entweder sind die Einzelheiten der technischen Anwendung von Normen und der Durchführung von Vorschriften in solchen Verordnungen enthalten. Sie können sich aber auch auf technische Normen oder Spezifikationen beziehen, die von offiziellen oder privaten Stellen, z.B. nationalen Normenvereinigungen, erlassen worden sind und deren vollständige oder teilweise Einhaltung als Erfüllung der Vorschriften gilt. Solche technische Normen sind damit de jure obligatorisch.

- Private Stellen können Anforderungen ausarbeiten und auch ihre Einhaltung überwachen. Solche Anforderungen sind dann zwar nicht de jure, aber oft de facto obligatorisch, da Versicherungen, öffentliche Stellen und andere Organisationen ähnlicher Art auf deren Einhaltung bestehen.

- Gesetze oder Verordnungen enthalten Vorschriften eher allgemeiner als spezifischer Art und geben keinen direkten Hinweis auf technische Normen oder andere Bestimmungen. In solchen Fällen können einige technische Normen dann obligatorischen Status erlangen, wenn Gerichte ihre Übereinstimmung mit den allgemein formulierten gesetzlichen technischen Vorschriften anerkennen.

⁴³ Vgl. dazu STARKOWSKI 1973, s.39.

werbsverzerrende Wirkung ist offensichtlich.

Aber selbst wenn die fakultativen technischen Normen und obligatorischen technischen Vorschriften international harmonisiert sind, können die Zertifikations- und Zulassungsbestimmungen, die die Einhaltung der technischen Normen und Vorschriften gewährleisten sollen, den Handel beeinflussen⁴⁴.

6.2. Möglichkeiten zum Abbau technischer Handelshemmnisse

Angesichts der verschiedenen Ursachen technischer Handelshemmnisse - national abweichende und disharmonisierende technische Normen einerseits und auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhende technische Vorschriften, Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren andererseits - müssen auch verschiedene Lösungsformen für die Beseitigung dieser Hemmnisse gesucht werden.

Den abweichenden nationalen technischen Normen kann man durch Vereinheitlichung, Harmonisierung oder durch entsprechende Annäherung beikommen. Die Probleme, die sich aus unterschiedlichen technischen Vorschriften ergeben, könnten durch entsprechende Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsbestimmungen oder durch eine weiterreichende Rechtsangleichung auf diesem Gebiet gelöst werden.

⁴⁴ Dies geschieht auf zwei Arten:

- Benötigt ein ausländischer Anbieter eine Zulassungsbewilligung oder ein bestimmtes Prüfzeichen einer Stelle des Importlandes, muss er normalerweise Muster seiner Produktion für eine Inspektion und Prüfung in das betreffende Land schicken. Auch wenn die Gebühren für Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren nicht absichtlich diskriminierend sind, so ist der Exporteur gegenüber seiner ausländischen Binnenmarktkonkurrenz trotzdem wettbewerbsmässig benachteiligt. Er muss gleiche oder ähnliche Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren wie im eigenen Land ein zweites Mal im Bestimmungsland durchlaufen. Es entstehen ihm zusätzliche Kosten aus Informationsbeschaffung, Zeitverlust, administrativem Aufwand und Gebühren für Prüfungs- respektive Zulassungsverfahren.

- Die Vorschriften für Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren bieten eine Unzahl von Möglichkeiten zur bewussten Diskriminierung. Geht eine für die Bescheinigung und Zulassung verantwortliche Stelle in einer Art und Weise vor, dass ausländischen Produkten der Zugang zu ihrem Land verwehrt oder absichtlich behindert wird, entsteht ein direktes Handelshemmnis oder sogar eine Handelsbarriere. Beispielsweise können die Gebühren prohibitiv hoch angesetzt werden, oder die Abnahme der Prüfung wird absichtlich verzögert oder verweigert.

Es ist auch möglich, dass durch eine Prüfungsvorschrift die Einhaltung einer technischen Norm verlangt wird, deren Qualitätsstandard weit über dem sicherheitstechnischen Mindestmass liegt. Vgl. dazu MIDDLETON 1971, S.3.

Es kann aber auch durchaus möglich sein, dass sich eine solche Diskriminierung gegen die Exporteure des eigenen Landes richtet. Die hohen nationalen technischen Vorschriften wirken sich für sie nachteilig aus, indem sie die Produktionskosten erhöhen. Darunter kann ihre internationale Konkurrenzfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit leiden. Dies gilt selbst dann, wenn die Exportproduktion nur die niedrigeren technischen Normen im Bestimmungsland berücksichtigt, da Umstellungskosten auftreten und Skalenerträge entfallen.

6.2.1. Internationale Harmonisierung fakultativer technischer Normen

Die Annäherung oder Angleichung der technischen Normen muss soweit betrieben werden, bis sie nach Ansicht der interessierten und betroffenen Parteien ihren eigenen nationalen Bestimmungen ähnlich genug sind.

Es mangelt heute nicht mehr an Institutionen, die sich mit der Harmonisierung technischer Normen beschäftigen⁴⁵. Trotzdem bestehen, zwar nicht so sehr bei der Harmonisierung selbst als v.a. bei der Verwirklichung der erzielten harmonisierten Normen, echte Schwierigkeiten.

6.2.2. Rechtsangleichung auf dem Gebiet der obligatorischen technischen Vorschriften

Die internationale Zusammenarbeit erweist sich hier als noch schwieriger, denn es geht in diesem Bereich der öffentlichrechtlichen Erlasse sehr schnell um souveränitäts-politische Fragen.

Für die internationale Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen sind die Regierungen zuständig. Je nach Anzahl der Verhandlungspartner werden diese Verhandlungen auf bilateraler oder multilateraler Ebene geführt. Sind einzelne Länder Mitglieder einer internationalen Organisation mit supranationalem Charakter, können solche Vereinbarungen auch auf supranationaler Basis geschehen.

6.2.3. Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren

Selbst harmonisierte technische Normen und harmonisierte technische Vorschriften verbürgen noch nicht unbedingt die Verkehrsfähigkeit von Produkten. Die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren der Prüfungen ist in sehr vielen Fällen entscheidender Bestandteil wenn nicht Voraussetzung dieser Verkehrsfähigkeit.

6.3. Schwierigkeiten beim Abbau technischer Handelshemmnisse

Diese drei prinzipiellen Möglichkeiten - die Harmonisierung von fakultativen technischen Normen, die Rechtsangleichung auf dem Gebiet der obligatorischen technischen Vorschriften sowie die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren - werden den Abbau von technischen Handelshemmnissen vorwärtstreiben, in einigen Bereichen

⁴⁵ Z.B. Organisationen wie die ISO, CEI, CEN, CENELEC.

schneller, in anderen langsamer. Dies immer vorausgesetzt, dass der Wille zum Abbau technischer Handelshemmnisse überhaupt vorhanden ist. Je nach Entstehungsursache und -geschichte eines technischen Handelshemmnisses haben oben beschriebene Abbaubestrebungen keine, wenig oder gute Aussichten auf Erfolg. Das gleiche gilt für politische, wirtschaftliche und polit-ökonomische Rahmenbedingungen, die je nach Ausgestaltung den Abbau verhindern, erschweren oder fördern können.

G.3.1. Historische Gründe als Hindernis

Im Wesentlichen können zwei historische Gründe für die Existenz technischer Handelshemmnisse angeführt werden⁴⁶:

- Es bestehen historische und philosophische (oder ideologische) nationale Unterschiede in der Beurteilung der wesentlichen Anforderungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit und der Umwelt.

In zunehmendem Masse haben aber die verschiedenen Länder, v.a. der hochindustrialisierten Nationen, ähnliche wenn nicht identische Ansichten darüber, wie öffentliche Interessen bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt geschützt werden sollen.

Umsomehr kann es schwierig bis unmöglich werden, technische Handelshemmnisse abzubauen, wo dennoch Unterschiede in der Bewertung dieser notwendigen Anforderungen bestehen.

- Es bestehen historische nationale Unterschiede in der Entstehung, der Anwendung sowie in der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Abstützung technischer Normen und Vorschriften, Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren.

Ein technisches Handelshemmnis entsteht dann, wenn Normung, Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren in zwei Ländern verschieden ausgestaltet sind und/oder ihre Anwendung anders gehandhabt wird. Diese Unterschiede sind oft ein Resultat unterschiedlicher Industrialisierung und/oder anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

G.3.2. Protektionistische Tendenzen als Hindernis

Was aber, wenn gar kein Interesse an einem Abbau besteht? Protektionistische Tendenzen als wichtigstes polit-ökonomisches Hindernis für den Abbau verunmöglichen oftmals jede Bestrebungen den technischen Handelshemmnissen überhaupt beizukommen oder bewirken, dass bloss unwichtige Schranken beseitigt werden, relevante Hindernisse aber bestehen bleiben. Diese Schwierigkeiten protektionistischen Ursprungs können in zwei Kategorien unterteilt werden:

⁴⁶ Vgl. dazu EGK 1988 c, s.133.

- Der Schutz spezifischer Interessen ist nach Ansicht der EGK der häufigste Grund, warum technische Handelshemmnisse überhaupt erst aufgestellt werden oder warum sie so schwierig zu beseitigen sind⁴⁷. Als "offizielle" Begründung für die aus diesem Grund errichteten Handelsschranken wird in den meisten Fällen das Argument der Sicherheit und des Schutzes der Konsumenten angeführt. Gerade mit dem Sicherheitsargument werden viele Massnahmen durchgebracht, die sich bei näherer Betrachtung als Massnahmen mit rein protektionistischer Wirkung entpuppen, um einheimische Produzenten vor unerwünschter ausländischer Konkurrenz zu schützen⁴⁸.

- Der Schutz strategischer Industrien gilt als zweiter protektionistischer Grund für die Schwierigkeiten bei Abbaubestrebungen⁴⁹. Viele Regierungen benutzen neben dem öffentlichen Beschaffungswesen, das sie selektiv handhaben können, eine Politik der technischen Vorschriften, Prüfungs-, Zertifikations- und Zulassungsverfahren, die nichtharmonisierten und schwer erfüllbaren technischen Normen eine gesetzliche Grundlage verleiht, womit Industrien mit strategischer Bedeutung gezielt geschützt werden können⁵⁰.

G.3.3. Schwierigkeiten bei den Bestrebungen zur Harmonisierung

Diese Schwierigkeiten haben verschiedenste Ursachen:

- Sie können auf Grund sogenannter struktureller Unterschiede auf nationaler Ebene entstehen, wenn z.B. die an der internationalen Harmonisierung teilnehmende nationale Stelle in ihrem eigenen Land nicht selbst für die Entstehung oder für die Durchsetzung technischer Normen zuständig ist. So ist es möglich, dass eine fakultative technische Norm, von einer nationalen Normenvereinigung aufgestellt, in einem anderen Land einer von Regierungs- oder Verwaltungsstelle geschaffenen obligatorischen technischen Vorschrift entspricht.

- Sind Handelshemmnisse auf die Durchsetzung fakultativer technischer Normen durch private Gesellschaften oder öffentliche Unternehmen zurückzuführen, nützt internationale Harmonisierung wenig. Wird so z.B. eine von der nationalen Normenvereinigung zwar anerkannte harmonisierte internationale technische Norm von Versicherungen oder öffentlichen Unternehmen nicht akzeptiert, bleibt das Handelshemmnis weiter bestehen.

- Als weiterer Punkt ist zu beachten, dass schon allein der Charakter einer Harmonisierung im technischen Bereich eine Änderung gewohnter

⁴⁷ Vgl. dazu EGK 1988 c, s.134.

⁴⁸ "Ein Interesse, Importe durch eine diskriminierende Ausgestaltung nationaler Normen zu erschweren, haben hauptsächlich solche Unternehmungen und Wirtschaftszweige, die unter einem vergleichsweise starken Importdruck stehen" (NUNNENKAMP 1983, s.382).

⁴⁹ Vgl. dazu EGK 1988 c, s.134.

⁵⁰ Die Textil-, Uhren- und Maschinenindustrie sind in der Schweiz Beispiele geschützter Schlüsselindustrien, weltweit gelten v.a. die Automobil- und die Stahlindustrie als strategisch wichtige und damit schützenswerte Industrien.

Denkweisen, Praktiken, Meinungsverschiedenheit der Experten u.s.w. mit sich bringt, was das Erzielen rascher Ergebnisse praktisch verunmöglicht.

- Da die Realisierung einer heimischen technischen Norm auf internationaler Ebene dem jeweiligen Land erhebliche Vorteile verschafft, das seine Norm durchsetzen kann, verstärkt und intensiviert sich der Kampf um die Durchsetzung solcher Interessen bei der Harmonisierungsarbeit in internationalen Normenorganisationen. Dies erschwert einerseits die Arbeit und die Einigung auf eine harmonisierte Norm, andererseits werden so die Abbaubestrebungen nichttarifärer Wettbewerbs- und Handelshemmnisse behindert und/oder verzögert.

Diese Beispiele sollen nur andeutungsweise zeigen, dass für die Beseitigung der von abweichenden technischen Normen verursachten Handelshemmnisse eine Harmonisierung im entsprechenden internationalen Rahmen vielfach nicht ausreicht.

G.3.4. Schwierigkeiten bei den Bestrebungen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüf-, Zertifikations- und Zulassungsverfahren

Grundlage für den erfolgreichen Austausch z.B. von Prüfergebnissen bildet das Vertrauen in die Kompetenz, die technischen Einrichtungen und die Integrität der Prüfstellen untereinander. Daraus folgen auch gleich die wichtigsten Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren:

- Da die nationalen Prüf-, Zertifikations- oder Zulassungsstellen für die von ihnen ausgestellten Dokumente und deren Inhalt verantwortlich sind und überdies die gesetzlichen Haftungsbestimmungen zu beachten haben, wird es offensichtlich, dass sie in vielen Fällen nicht auf gewisse Kontrollen, Teilprüfungen, Identitätsabklärungen und Inspektionen verzichten wollen oder können.

- Da in der Schweiz die Institutionen des SEV wie z.B. die Prüfanstalten und das Starkstrominspektorat selbsttragend sind und keine Bundesunterstützung beziehen, sind die Einnahmen aus den Prüf-, Zertifikations- und Zulassungsverfahren wichtiger Bestandteil zur wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit dieser Institutionen. Betrachtet man die Ertragsergebnisse des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), stellt man fest, dass diese Einnahmen aus Prüf-, Zertifikations- und Zulassungsverfahren im Jahre 1987 80% des Totalertrages darstellen. Zählt man dazu noch die Erträge aus dem Normenverkauf, kommt man auf 86% ⁵¹. Es scheint zwingend logisch, dass man im SEV nicht auf diese Einnahmequellen verzichten kann und möchte, was zur Folge hat, dass im Zweifelsfalle eher geprüft wird als dass auf eine Prüfung verzichtet würde.

⁵¹ Eigene Berechnungen aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung des SEV. Vgl. SEV 1988, s.9.

6.4. Analyse der Wirkung technischer Handelshemmnisse

Sind fakultative technische Normen, obligatorische technische Vorschriften international nicht harmonisiert resp. Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren nicht gegenseitig anerkannt, kommt ihre handelshemmende Wirkung über die Preisbeeinflussung beinahe der von Zöllen⁹² gleich. Im Vergleich zu Zöllen und Importrestriktionen haben aber technische Handelshemmnisse - in diesem Zusammenhang namentlich nichtharmonisierte technischen Normen und Vorschriften, gegenseitig nicht anerkannte Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren - zusätzliche Effekte, die noch stärkere Fehlallokation von Produktionsfaktoren hervorrufen können:

- Die Preiseffekte nichttarifärer Handelshemmnisse sind praktisch kaum abzuschätzen. Damit kann aber auch keine reale Aussage gemacht werden über den tatsächlichen Grad der Protektion inländischer Produzenten. Gleichzeitig wird auch die Wahlfreiheit der Konsumenten beschnitten, sind sie doch mit einem geringeren Angebot konfrontiert zu erst noch höheren Preisen.

- Die Lenkungsfunktion des Preismechanismus wird durch nichttarifäre Eingriffe in den internationalen Handel ausser Kraft gesetzt. Im Gegensatz zu tarifären Hemmnissen, die dem Importeur die freie Entscheidung überlassen, ob er ein Gut nach Abwägung aller Eigenschaften wie Preis plus Zoll, Qualität und Lieferzeit, auf dem Weltmarkt nachfragen soll oder nicht, wird ihm diese Wahlfreiheit durch technische Normen und ähnliche nichttarifäre Handelshemmnisse und den daraus erwachsenden Unsicherheiten⁹³ teilweise beschnitten⁹⁴ oder verunmöglicht, zumindest aber erschwert.

- Werden bei einer Zollerhebung alle Exporteure einer Ware gleich behandelt, kann bei technischen Handelshemmnissen die Diskriminierung einzelner ausländischer Anbieter oder der Anbieter einzelner Staaten auftreten⁹⁵. Damit wird zusätzlich auch dem zunehmenden Bilateralismus im internationalen Handel Vorschub geleistet.

- Technische Normen und Vorschriften können viel rascher geändert werden als Zölle, die immer stärkeren internationalen Vereinbarungen unterliegen, so dass sich Produzenten darauf nicht so schnell einstellen können wie auf die Änderung tarifärer Hemmnisse. Dies schafft Unsicherheiten und erschwert die Produktions- und Investitionsplanung.

⁹² Durch einen Zoll steigt im Inland der Preis der importierten Ware, und zwar je nach den Angebots- und Nachfrage-Elastizitäten im In- und Ausland um den ganzen oder um einen Teil des Zollbetrages.

⁹³ Unsicherheiten resultieren auch daraus, dass das Ergebnis qualitativer Überprüfungen und Kontrollen durch das Importland von Exporteuren häufig schwer oder gar nicht abzusehen ist.

⁹⁴ Dies trifft nämlich dann zu, wenn ein Produkt technische Normen eines Bestimmungslandes gar nicht erfüllen kann (ein Citroen 2 CV darf in der Schweiz nun mal nicht mehr eingeführt werden, weil er die Abgasnormen nicht erfüllt), oder wenn der Importeur Zeit, Kosten und Erfolgchancen eines Prüfungs- und Zulassungsverfahrens nicht oder nur schwer abschätzen kann.

⁹⁵ Dies geschieht v.a. dann, wenn sich die Normungspraxis eines Landes an den entsprechenden Regelungen eines bestimmten Handelspartners orientiert, diese Vorschriften dann aber für alle anderen Handelspartner ebenfalls verbindlich erklärt.

- Technische Handelsbarrieren scheinen wie andere Formen nichttarifärer Eingriffe geeignet, besonders nachhaltige Verzerrungen in der Faktorallokation auszulösen. Bei diesen Massnahmen handelt es sich um "... eine besonders beständige Form des Protektionismus, während Zölle leichter reversibel scheinen. Daneben lassen sie sich leicht mit anderen importdiskriminierenden Massnahmen verbinden, wodurch der internationale Handel weiter beschränkt wird" (NUNNENKAMP 1983, s.380).

- Der diskriminierende und protektionistische Einfluss auf den Wettbewerb als mittelbare Wirkung nicht harmonisierter technischer Normen ist stärker bemerkbar als bei Zollerhebung. Im Gegensatz zu Zöllen können technische Handelshemmnisse selektiv eingesetzt werden, so dass gezielt Konkurrenten behindert werden.

- Da die Produzenten - v.a. diejenigen, die in nationaler Sicht oligopolistische oder monopolistische Marktstellung haben - bei Freihandel schärferer internationaler Konkurrenz ausgesetzt wären, nimmt die Wettbewerbsintensität bei Schutz durch unterschiedliche nationale Normen ab. Dadurch wird aber auch in den meisten Fällen Strukturwandel verzögert oder verhindert.

- Nichttarifäre, oder hier im speziellen technische, Handelshemmnisse sind unübersichtlicher und komplexer als Zölle und Mengenrestriktionen. Das hat erheblich höhere Informationskosten bei den Exportunternehmen zur Folge.

H. KONKRETISIERUNG DER WETTBEWERBS- UND HANDELSHEMMENDEN WIRKUNG TECHNISCHER NORMEN UND VORSCHRIFTEN

H.1. Diskriminierende und/oder protektionistische Wirkung der technischen Normen und Vorschriften des SEV

H.1.1. Diskriminierung durch Prüfkosten und Produktverteuerung

Gemäss einer Untersuchung von EDELMANN/KUMMER entstehen einer Unternehmung der Elektro-Industrie direkte Kosten aus der Annahmeprüfung, aus den Bewilligungsgebühren des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und den Nachprüfungen⁵⁶. Durchschnittlich wurden pro Annahmeprüfung Fr. 2060.- bezahlt. Die Variationsbreite reicht jedoch von rund Fr. 800.- bis weit über Fr. 4000.- in einigen Fällen.

Für die Erteilung der Bewilligung wird vom ESTI eine Gebühr erhoben, die in den untersuchten Fällen im Schnitt bei Fr. 245.- lag, sich in Einzelfällen jedoch der Höchstgrenze von Fr. 400.- annäherte.

Die Kosten für Nachprüfungen, die einer Firma angelastet werden, variierten von unter Fr. 300.- bis über Fr. 1000.-.

Die Totalkosten, die den untersuchten Unternehmen aus dem SEV-Prüf-,

⁵⁶ Vgl. dazu EDELMANN/KUMMER 1982, s.22-25.

Zertifikations- und Zulassungsverfahren als Nebenkosten entstanden, betragen im Durchschnitt Fr. 2279.- pro Verfahren, mit einer Spannweite aber von unter Fr. 200.- bis über Fr.4000.-.

Diese verhältnismässig hohen Kosten für Annahmeprüfung, Nachprüfung und Bewilligung (die Kosten aus Umtrieben und administrativem Aufwand sind hier nicht mit einbezogen) werden auf die Produkte überwältzt, was zu einer Verteuerung führt. Gesamthaft betrug der Anteil der Verfahrenskosten am Endpreis des Produktes im Durchschnitt 4,2%, wobei sich die Angaben der Firmen zwischen 0,1% und 15% bewegten. "In einem Fall war die Verteuerung durch die Prüfkosten derart hoch, dass das betreffende Produkt unverkäuflich wurde" (EDELMANN/KUMMER 1982, s.25).

Was in dieser Untersuchung von 1982 für Schweizer Produzenten ermittelt wurde, gilt für ausländische Anbieter gleichfalls. Es ist aber einsichtig, dass für diese Unternehmen das ganze Verfahren wesentlich komplizierter ausfällt - man denke nur an höhere Transaktionskosten, komplizierte Formalitäten, höheren administrativen Aufwand aus dem Grenzverkehr, Informationskosten oder sprachlichen Schwierigkeiten - und sich damit erstens zeitlich verzögert und zweitens auch teurer ausfällt.

Nach Informationen des Verbandes Schweizerischer Fachgeschäfte für Arzt- und Spitalbedarf werden schweizerische Anbieter elektromedizinischer Erzeugnisse gezwungen, die vergleichsweise hohen Prüfkosten auf die kleinen Stückzahlen (beschränkter Schweizer Markt) abzuwälzen, was zu Verteuerungen von 40% - 50% gegenüber dem ausländischen Ursprungspreis führe⁵⁷.

H.1.2. Diskriminierung durch die Prüfdauer

Gemäss dem Sicherheitszeichenreglement des SEV⁵⁸ sollte die Annahmeprüfung nicht länger als zwei Monate dauern. Nach der schon erwähnten Untersuchung von EDELMANN/KUMMER "...dauern die Prüfungen jedoch fast immer länger. Oft wird schon in der Auftragsbestätigung eine Prüfdauer von drei Monaten angegeben. Zusätzliche Verzögerungen ergeben sich, wenn die Materialprüfanstalt des SEV im Verlauf der Prüfung Rückfragen stellt und Änderungsaufgaben macht" (EDELMANN/KUMMER 1982, s.20).

Nach den Ergebnissen der Untersuchung⁵⁹ betrug die durchschnittliche Prüfdauer ohne Rückfragen je nach Materialgattung zwischen 10 und 21 Wochen. Die vorgeschriebene Frist von 8 Wochen wurde nur in 12% der Fälle eingehalten, vereinzelt dauerten die Prüfungen bis über 30 Wochen.

Bei der Hälfte aller Fälle erfolgten Rückfragen und Änderungsaufgaben. Hier dauerte die durchschnittliche Prüfzeit 21 Wochen, schwankte jedoch zwischen 5 und über 50 (!) Wochen. "In einzelnen Fällen war die Prüfdauer länger als die Verkaufsmöglichkeiten für das prüfpflichtige Produkt, so

⁵⁷ Vgl. dazu die beim EVED eingegangenen Stellungnahmen zum Vernehalassungsverfahren zur neuen Verordnung über die zulassungspflichtigen elektrischen Niederspannungserzeugnisse.

⁵⁸ Nach der Revision der Starkstromverordnung nun integrierter Bestandteil der neuen NEV.

⁵⁹ Vgl. dazu EDELMANN/KUMMER 1982, s.20f..

dass der Verkauf verhindert wurde" (EDELMANN/KUMMER 1982, s.20). Dies wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie schnell die Entwicklung v.a. in der Unterhaltungs- und Informationselektronik vorschiebt und wie rasch Trends sich ändern.

Wiederum ist einsichtig, dass sich die Prüfdauer für ausländische Anbieter, die ihr Produkt beim SEV prüfen lassen müssen, entsprechend verlängert und die Zulassungsbewilligung demzufolge länger auf sich warten lässt. Dieser Zeitverlust bedeutet immer auch eine finanzielle Einbusse, wird doch dadurch die Präsenz eines Produktes auf dem Markt verkürzt.

Gerade auch bei der Prüfdauer ist der selektiven Diskriminierung Tür und Tor geöffnet. Nach der Aussage des Direktors einer bedeutenden Basler Unternehmung im Bereich von Elektro-Installationsmaterial ist z.B. die zeitliche Bevorzugung inländischer Prüfkandidaten durch das Personal der SEV-Prüfanstalt eine "menschliche Sache". Da Ähnliches auf diese Art und Weise in jedem Land praktiziert wird, gelte das für ihn nicht eigentlich als Diskriminierung.

Auf die Frage, ob die Prüfdauer persönlich beeinflussbar sei, gab er offen zu, dass z.B. in seinem Fall ein Telefongespräch mit der entsprechenden Stelle die Angelegenheit auf wenige Wochen verkürzen könne. So habe er eine Zulassungsbewilligung auch schon in- nert Wochenfrist bekommen.

Diese Möglichkeit steht einem ausländischen Anbieter auf dem Schweizer Markt nicht oder nur in beschränktem Masse offen. Natürlich kommt Ähnliches in jedem Land vor und ist in diesem Sinne effektiv eine "menschliche Sache". Vielleicht aber gerade deswegen wirkt das besonders wettbewerbs- und handelshemmend, indem selektiv bevorzugt und diskriminiert wird. Der überdurchschnittliche Übersichtlichkeit der Schweiz wegen - in der sich die einflussreichen und führenden Akteure einer Branche alle meist persönlich kennen - möchte ich aber unterstellen, dass hierzulande erstens einfacher, und dadurch zweitens auch öfter Parteien bevorzugt oder diskriminiert werden als in einem vergleichsweise grösseren und weniger überschaubaren Land.

H.1.3. Diskriminierung durch Unsicherheit und Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung

NUNNENKAMP spricht von einer vorsichtigen Schätzung des DIN, die davon ausgeht, dass "...jährlich 10% aller Normen und Regeln überarbeitet werden müssen und davon jeweils vier andere Dokumente mitbetroffen und deshalb anzupassen sind..." (NUNNENKAMP 1983, s.375f), so dass jedes Jahr die Hälfte des gesamten Bestandes geändert werden müsse.

Da technische Normen sich regelmässig dem wandelnden Stand der Technik anpassen müssen, werden sie in der Regel in Abständen von drei bis zehn Jahren neu geschrieben. Nach REIHLEN beträgt zur Zeit "...das Durchschnittsalter aller DIN-Normen 8,8 Jahre" (REIHLEN 1984, s.5).

Nach der Auskunft einer internationalen Firma bestehen v.a. auch bibliothekarische Probleme, da vielfach die gleichen, harmonisierte oder zumindest angeglichenen technischen Normen, in verschiedener Aufmachung, d.h. je nach herausgebender Normenorganisation mit unterschiedlichem Deckblatt, abgeänderten Titeln oder anders übersetzt erscheinen. Das erschwert die Übersicht und bringt in Normenkarteien und -bibliotheken oft unüberschau-

bare Wirrnis. Vielfach ist auch nicht mehr klar, ob nach einer gerade aktuellen Norm produziert werden soll, oder ob besser auf eine harmonisierte Norm gewartet werde, mit deren Erscheinen nächstens gerechnet wird.

Wenn die EG-Kommission schreibt, dass bereits Regierungsstellen bei der Ausstellung nationaler Verordnungen aus Mangel an Sachwissen oftmals gegen Gemeinschaftsrecht verstossen⁶⁰, wird verständlich, dass v.a. kleinere Unternehmungen die Vielfalt technischer Normen und Vorschriften gar nicht mehr überblicken.

H.1.4. Diskriminierung durch faktische Prüfpflicht

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn nationale Produkte, die den entsprechenden technischen Vorschriften entsprechen, mit dem Sicherheitszeichen (oder anderen Schutz- respektive Gütezeichen, auf die von Konsumenten und Verbraucherseite her besonders geachtet wird) versehen werden, ausländische Produkte dieses Zeichen aber nicht tragen, obwohl auch sie den gestellten Anforderungen gerecht werden dürfen.

In Deutschland beispielsweise, wo keine obligatorische Prüfpflicht, sondern entsprechend der EG-Niederspannungsrichtlinie von 1973⁶¹ ein repressives Prüfsystem⁶² besteht, könne - nach übereinstimmender Auskunft von Unternehmen der Elektro-Industrie - ein Produkt, welches das Prüfzeichen des VDE⁶³ nicht trage, gar nicht verkauft werden. Daraus entsteht für einen nichtdeutschen Anbieter de facto ein Prüfwang, damit er dieses VDE-Prüfzeichen für sein Produkt erhält und das Erzeugnis überhaupt absetzbar wird.

Ähnliches versucht seit neuem der SEV zu erreichen, indem er in der ganzen Schweiz mit dem Slogan "Bananen brauchen kein Sicherheitszeichen, Elektrogeräte schon" für sein Prüfzeichen als besonderes Qualitätsmerkmal wirbt. Setzt sich dies als neues Bewusstsein im Sinne von "kaufe ja keine Elektrogeräte ohne SEV-Sicherheitszeichen" durch, wird dem neuen teilliberalisierten Prüf-, Zertifikations- und Zulassungsverfahren - wie es die neue Niederspannungsverordnung in Anlehnung an das repressive Kontrollsystem der EG darstellt - der Sinn genommen. Dadurch nämlich, dass dann auch in der Schweiz wie in Deutschland de facto die Prüfpflicht bestünde, da ein Produkt ohne SEV-Sicherheitszeichen gar nicht abgesetzt werden könnte.

⁶⁰ Vgl. dazu EGK 1983, s.18.

⁶¹ Vgl. dazu 73/23/EWG vom 19.2.1973.

⁶² "Beim repressiven Prüfsystem wird den Herstellern, Importeuren und Verteilern die Verpflichtung überbunden, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Geräte in Verkehr zu bringen. Der Staat begnügt sich dabei, die entsprechenden minimalen Anforderungen gesetzlich zu regeln und deren Einhaltung stichprobenweise zu kontrollieren. Das repressive Kontrollsystem ist in den meisten europäischen Staaten üblich" (EDELMAHN 1982, s.104).

⁶³ Verein deutscher Elektrotechniker, deutsche Prüfanstalt entsprechend z.B. der Materialprüfanstalt des SEV.

TEIL 3

J. BESTREBUNGEN ZUM ABBAU BESTEHENDER UND ZUR VERHINDERUNG NEUER TECHNISCHER HANDELSHEMNISSE

Das gegenseitige Interesse von EFTA und EG stützt sich unter anderem auf die ausgedehnten Handelsbeziehungen, wobei die EFTA den wichtigsten Handelspartner der EG darstellt. Namhafte Investitionen im EG-Raum aus EFTA-Ländern mit der entsprechenden Schaffung von Arbeitsplätzen sind zusätzliche Argumente.

Die Tatsache, dass die Schweiz an der Spitze der EFTA-Länder am meisten mit der EG verflochten ist und dass rund 70% aller schweizerischen Exporte nach Westeuropa gehen (EFTA und EG), rechtfertigt und bedingt gleichzeitig ein grosses Interesse aller betroffenen Stellen in der Schweiz bei den europäischen Harmonisierungsbestrebungen zum Abbau der technischen Handelshemmnisse.

J.1. Zwischenstaatliche Rechte und Pflichten

J.1.1. Im Bereich der technischen Normen und Vorschriften

Drei internationale Abkommen bilden vereinfacht dargestellt den handels- und wirtschaftspolitischen sowie völkerrechtlichen Rahmen im Bereich der technischen Normen und Vorschriften, wobei zwei dieser Vereinbarungen ebenfalls für die Schweiz als EFTA-Land gelten.

Chronologisch an erster Stelle steht Art.30 des Römer-Vertrages anlässlich der Gründung der Europäischen Gemeinschaft 1957. Er verbietet prinzipiell Massnahmen gleicher Wirkung wie Zölle und mengenmässige Beschränkungen. Art.36 des gleichen Vertrages definiert dazu jedoch einige Ausnahmen. Danach sind derartige Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutze der Gesundheit gestattet, wenn sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Es ist nicht verwunderlich, dass diese Bestimmungen je nach Interesse ständig unterschiedlich interpretiert werden und dass in vielen Fällen der Europäische Gerichtshof zur Klärung eingeschaltet werden muss. Als berühmtestes und wegweisendes Beispiel neuerer Zeit gilt der sogenannte Cassis de Dijon Fall von 1978.

Des Weiteren besteht seit 1972 das Freihandelsabkommen Schweiz-EWG Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)⁶⁴; es verbietet mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen

⁶⁴ In Kraft getreten 1.1.1973.

gleicher Wirkung⁶⁵, worunter technische Normen und Vorschriften fallen. Eine Rechtsharmonisierung zwischen den Vertragspartnern ist dabei jedoch nicht vorgesehen, so dass Handelshemmnisse auf Grund einer unterschiedlicher Rechtsentwicklung nicht ohne weiteres als Verstoss bezeichnet werden können, sofern sie höheren Rechtsgütern wie der öffentlichen Sicherheit oder dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen.

Als letztes dieser drei Abkommen kam 1979 der sogenannte Normenkodex oder das GATT-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse zustande⁶⁶; es enthält zunächst Vereinbarungen, die eine bessere Transparenz und Publizität anstreben, jedoch keinerlei Vorschriften über die konkrete Ausgestaltung technischer Normen und Vorschriften. Es verpflichtet aber die Vertragsparteien zur Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Lieferanten und Produkte. Allfällige mit technischen Normen und Vorschriften verbundene handelshindernde Auswirkungen sind nur beschränkt zulässig. Das heisst, dass allfällige Abweichungen begründet werden müssen⁶⁷. Die Vertragsparteien werden zudem verpflichtet, sich Entwürfe für neue technische Normen und Vorschriften über ein Informations- und Konsultationsverfahren zu notifizieren.

Rechtlich verpflichtend sind die Bestimmungen des Normenkodex nur für die jeweiligen Zentralregierungen. Das bedeutet v.a., dass die von privaten Organisationen erstellten Normen - also z.B. die der SNV - nicht unmittelbar erfasst werden. Allerdings müssen sich die Regierungen darum bemühen, dass die GATT-Vereinbarungen auch von nichtstaatlichen Stellen eingehalten werden⁶⁸.

J.1.2. Im Bereich der Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren

Aus den 60-er Jahren stammen zwei internationale Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsabkommen auf dem Gebiet der elektrotechnischen Normung, die für die Schweiz Gültigkeit haben, und ein weiteres aus den 70-er Jahren, dem die Schweiz jedoch nicht beigetreten ist:

- Das CEE Certification System (CB-Verfahren) von 1963⁶⁹; auf der

⁶⁵ Wie auch schon in Art.30 des Römer-Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft 1957.

⁶⁶ Das Übereinkommen wurde am 12.4.1979 im Rahmen der Tokio-Runde in Genf abgeschlossen, von der Bundesversammlung am 12.12.1979 genehmigt und ist für die Schweiz am 1.1.1980 in Kraft getreten.

⁶⁷ Die internationale Zusammenarbeit betreffend nichttarifäre Handelshemmnisse in: 20. Jahresbericht der EFTA 1979-1980, Genf 1980, s.45ff.

⁶⁸ "Zur Sicherstellung des Vollzugs des Übereinkommens hat der Schweizerische Bundesrat auf den 1.8.1981 eine Verordnung über den Vollzug des GATT-Normenkodexes in Kraft gesetzt. Art.1 dieser Verordnung überträgt dem BAWI die Funktion eines Sekretariates für technische Vorschriften und Normen sowie für Prüf- und Zertifikationsysteme. (...) Es prüft die mit der Ausarbeitung, Einführung und Anwendung technischer Normen und Vorschriften sowie von Prüf- und Zertifikationsystemen allfällig verbundenen Hemmnisse für den internationalen Handel. (...) Das Normensekretariat erfüllt seine Aufgaben unter Beizug der Stellen des Bundes, der Kantone und der Privatwirtschaft" (ROTH 1983, s.110).

⁶⁹ Von damals 16 Mitgliedsländern des CEE (International Commission for Conformity Certification Electrical Equipment) hat sich das CB-Verfahren (Certification Board-Verfahren) auf ein weltweites Zertifizierungssystem ausgedehnt mit Zertifizierungsstellen in 19 Ländern und 23 anerkannten Prüfstellen (für die Schweiz die Materialprüfanstalt des SEV).

Basis von gemeinsam verabschiedeten Regeln und internationalen Normen arbeiten die Prüf- und Zertifizierungsstellen mit vereinheitlichten Anmelde-, Prüfberichts- und Zertifikatsvordrucken.

Wenn die Erstprüfung eines Erzeugnisses von zwei anerkannten Prüfstellen zweier verschiedener Länder mit übereinstimmenden Ergebnissen erfolgt ist, wird dem Produkt ein CB-I-Zertifikat mit Prüfbericht ausgestellt, welches in der Folge von den Prüf- und Zertifizierungsstellen aller anderen Mitgliedländern anerkannt werden soll.

Ein CB-II-Zertifikat (Erstprüfung nur in einem Land von einer Prüfstelle) sichert dagegen nur die gegenseitige Mitverwendung der Prüfberichte.

- Das CENELEC Certification Agreement (CCA) von 1973⁷⁰; mit einer CCA-Notifikation (Mitteilung von Prüfergebnissen) kann in einem Drittland die Zertifizierung und/oder Zulassung beantragt werden. Dieses Abkommen sichert also keine gegenseitige Anerkennung.

- Das CENELEC HAR-Abkommen von 1974⁷¹; Die Unterzeichner verpflichten sich, die HAR-Kennzeichnung eines anderen Mitglieds bedingungslos als gleichwertig mit ihrer eigenen nationalen Kennzeichnung zu akzeptieren, also keine weiteren Prüfungen durchzuführen.

In der Schweiz fällt der Entscheid darüber, in welchem Umfang die Prüfzeugnisse anderer Prüfstellen anerkannt oder mitverwendet werden können, vollumfänglich in die Kompetenz der Materialprüfanstalt des SEV (für elektrotechnische Produkte). Die Beschaffung der Prüfunterlagen ist dabei Sache des Auftraggebers, also im Normalfall des jeweiligen Importeurs in der Schweiz.

J.2. Rückblick über die Bestrebungen zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich nichttarifärer Handelshemmnisse

Am 19.2.1973 verabschiedete der EG-Rat eine Richtlinie über die Prüfpflicht bei elektrotechnischen Niederspannungserzeugnissen⁷². Mit dieser Richtlinie gilt in allen EG-Ländern ein repressives Kontrollsystem⁷³ im Bereich der Prüf-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren im Gegensatz zu

⁷⁰ Von ursprünglich sechs EG-Mitgliedern 1968 unterzeichnet, wurde das CCA 1973 auf alle CENELEC-Mitglieder ausgedehnt, 1983 überarbeitet und neu als CENELEC-Memorandum veröffentlicht. Für die Schweiz hat der SEV unterschrieben.

⁷¹ Agreement on the Use of a Commonly Agreed Marking for Cables and Cords Complying with Harmonised Specifications. Von sechs Mitgliedorganisationen des CENELEC ins Leben gerufen, wobei die drei grössten Normenschaffenden Europas, BRD, Frankreich und Grossbritannien mit dabei sind. Die Schweiz, offiziell aus Gründen von gewissen technischen Differenzen zu den schweizerischen Normen auf dem Kabelsektor, ist dem Abkommen nicht beigetreten. Ein spezielles Interesse der Schweizer Kabelproduzenten an diesem Nichtbeitritt ist zu vermuten.

⁷² Vgl. die Richtlinie 73/23/EWG vom 19.2.1973.

⁷³ Beim repressiven Prüfsystem wird den Herstellern, Importeuren und Verteilern die Verpflichtung überbunden, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Geräte in Verkehr zu bringen. Der Staat begnügt sich dabei, die entsprechenden minimalen Anforderungen gesetzlich zu regeln und deren Einhaltung stichprobenweise zu kontrollieren.

einer präventiven Kontroll- und Prüfpflicht.

Im März 1983 verabschiedete der EG-Rat eine Richtlinie⁷⁴, die ein Informationsverfahren im Bereich der technischen Normen und Vorschriften vorsah, das für den Normenbereich am 1.1.1985 in Kraft trat. Die EG-Mitgliedstaaten sind dadurch verpflichtet, neue technische Regeln und Vorschriften vor Inkraftsetzung zu notifizieren.

Die Kommission hat zudem die Befugnis, die Notifizierung einer neuen nationalen Norm während eines Jahres zu blockieren, wenn sie entscheidet, dass die Ausarbeitung eine EG-Angelegenheit und somit Aufgabe des CEN/CENELEC sei⁷⁵. Während entsprechender Arbeit von CEN/CENELEC besteht in der Folge ein Stillhalteabkommen für nationale Normenorganisationen⁷⁶.

Am 9.4.1984 wurde durch die Handelsminister der EG- und EFTA-Länder gemeinsam die Erklärung von Luxemburg abgegeben. Dies war vorerst einmal eine gemeinsame politische Willenserklärung, den Europäischen Binnenmarkt der EG zum homogenen, dynamischen, europäischen Wirtschaftsraum der EG und der EFTA zu erweitern.

Auf der Basis der Luxemburger Erklärung wurde erreicht, dass auch EFTA-Länder frühzeitig zu Konsultationen durch die EG beigezogen werden. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, bei der Gestaltung auch von legislativen Rahmenbedingungen mindestens teilweise mitwirken zu können⁷⁷.

Die EFTA-Länder beschlossen ebenfalls, sich am von der EG 1983 eingeführten Informationsverfahren zu beteiligen. Das bedeutet, dass auch die EFTA-Staaten, d.h. die Notifikationen der behördlichen technischen Vorschriften, im Informationsverfahren integriert werden.

Im Bereich der Rechtsangleichung aller EG-Staaten hat die EG-Kommission im Juli 1985 eine Richtlinie erlassen⁷⁸, in der das Produkthaftpflichtrecht per 30.7.1988 einheitlich geregelt sein wird.

Da sich die Haftpflicht bei Export eines elektrotechnischen Erzeugnisses regelmässig nach dem Recht des Landes richtet, in dem es in Verkehr gebracht wird, dürfte diese neue Regelung für die Schweiz von erstrangigem Interesse sein⁷⁹.

J.3. Erste Resultate der europäischen Zusammenarbeit seit dem EG-Weissbuch

Vom EG-Rat wurde am 28./29.6.1985 in Mailand das EG-Weissbuch der EG-

⁷⁴ Vgl. 83/189/EWG vom 28.3.1983.

⁷⁵ Eine entsprechende Blockade wurde aufgrund dieser Befugnis bisher 30 mal durchgesetzt als Antwort auf 450 Notifikationsgesuche (vgl. EBK 1988 b, s.50).

⁷⁶ Die Zahl der Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften nach diesem Verfahren betrug 149 im Jahr 1986 und steigerte sich auf 200 im Jahr 1987 (vgl. EBK 1988 a, s.20).

⁷⁷ Zu beachten ist, dass diese Zusammenarbeit vorerst v.a. einmal auf dem Gebiet der Normenharmonisierung beschränkt ist, was ich auf die verbindende Rolle des CEN/CENELEC zurückführe. Auf anderen Gebieten scheint es bei der politischen Willenserklärung geblieben zu sein.

⁷⁸ Vgl. dazu die Richtlinie 85/374/EWG vom 25.7.1985.

⁷⁹ Damit kommt aber den Prüf-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren eine entscheidende Bedeutung zu, sind doch in der Schweiz bis anhin die elektrotechnischen Produkte, die für den Export bestimmt sind, von der Nachweis- resp. Zulassungsbewilligungspflicht ausgenommen.

Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes 1992 verabschiedet⁸⁰. Im Teil über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse werden klare und verbindliche Richtlinien erlassen.

Mit dem Beginn der Aktivitäten zur Realisierung der im EG-Weissbuch festgelegten Richtlinien zur Vollendung des Binnenmarktes 1992 wurden im Bereich der Harmonisierung wegweisende Ansätze geschaffen.

Eine zentrale Rolle in der europäischen Normung stellt die Arbeit des CEN und CENELEC dar, denn beim Vollzug des Weissbuches und bei der Schaffung des daraus resultierenden Regelwerkes wurde diesen beiden Normenorganisationen bedeutende Aufgaben zugewiesen⁸¹.

In einem Vertragswerk zwischen der EG-Kommission und CEN/CENELEC (DG III), das aus einer Entschliessung des EG-Rates vom 7.5.1985 über eine neue Konzeption auf den Gebieten der Harmonisierung technischer Normen hervorgegangen ist, wurden wesentliche Punkte für eine Zusammenarbeit geregelt. Die meisten Vereinbarungen wurden dabei auch mit dem EFTA-Sekretariat in Genf getroffen.

Es entstand zudem der Vorsatz, gleichzeitig auch die Angleichung der Rechtsvorschriften voranzutreiben. Daraus entstand die sogenannte "neue Konzeption".

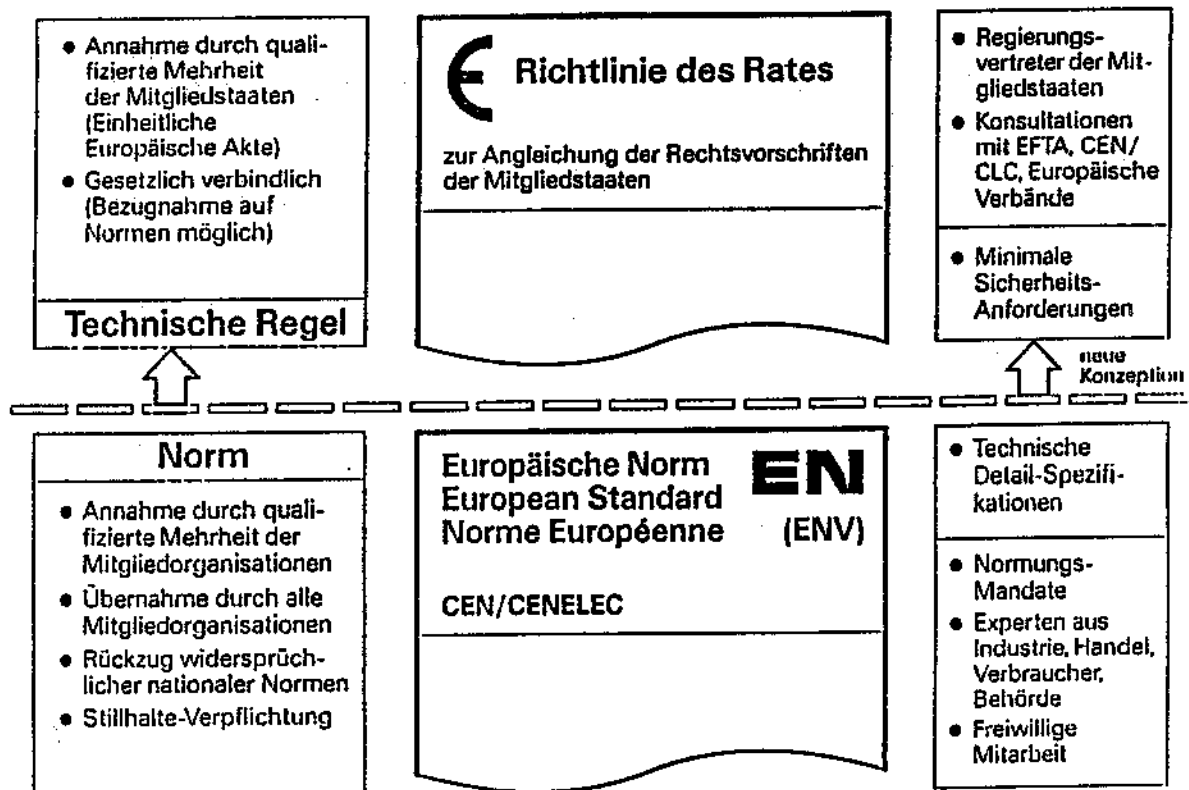


Abb. J.3.: Die neue Konzeption⁸²

⁸⁰ Im weiteren Verlauf der Arbeit - v.a. beim Zitieren - abgekürzt als EGK 1985.

⁸¹ Vgl. dazu ZÜRNER 1988 a/b.

⁸² Entnommen aus einer Informationsbroschüre des CEN/CENELEC.

Kern dieser neuen Konzeption ist, dass sich die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen oder sonstigen Anforderungen im Interesse des Gemeinwohls beschränkt, denen die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse genügen müssen. Was die technischen Merkmale der Produkte sowie die Prüfvorschriften angeht, wird auf technische Normen verwiesen, die von den zuständigen europäischen Normenorganisationen CEN und CENELEC im Auftrage der EG und/oder der EFTA ausgearbeitet werden. Die zeitliche und inhaltliche Konkordanz wird durch Normungsmandate sichergestellt, die auch Angaben über Termine, Kosten und Zahlungsmodalitäten enthalten⁸³.

Diese Konzeption hat es in kürzester Zeit ermöglicht, den Umfang der technischen Details, die im EG-Rat ausgehandelt werden müssen, durch Delegation an CEN/CENELEC zu verringern⁸⁴.

Seit 1.1.1986 gelten nun die neuen "Gemeinsamen Regeln des CEN/CENELEC" mit zwingendem Charakter für alle EG-Staaten. Damit müssen die durch Mehrheitsbeschluss verabschiedeten EN-Normen ins nationale Normenwerk übernommen werden, auch bei ablehnender Stellungnahme der das jeweilige Land vertretenden nationalen Normenorganisation.

Durch die Übernahme eines verabschiedeten Dokuments verpflichten sich alle EG-Mitgliedländer sowie alle unterzeichnenden nationalen Normenorganisationen auch der EFTA-Länder, widersprüchliche nationale Vorschriften und Normen zurückzuziehen.

Bis Ende 1988 sollten CEN und CENELEC gemeinsame europäische Normen festgelegt haben, die von allen Prüf-, Zertifizierungs- und Zulassungsstellen der EG-Länder angewendet werden. Dies bedeutete - vorläufig zwar erst in einzelnen Bereichen - eine vollständige gegenseitige Annerkennung von Prüfungen, Zertifikaten und Zulassungsbescheinigungen auf EG-Ebene, d.h. das Zustandekommen einer zumindest sektoralen Rechtsangleichung.

Neben den Normenwerken z.B. der ISO oder auch nationaler Normenorganisationen nimmt sich die Zahl der zustandegekommenen harmonisierten Normen von CEN/CENELEC eher bescheiden aus⁸⁵. Es wird auch nicht damit gerechnet, dass das europäische Normenwerk bis 1992 komplettiert sein wird. Vergleicht man das bisherige Resultat zudem mit der Anzahl der nach wie vor auf nationaler Ebene entstehenden Normen⁸⁶, wird klar, warum man in der EG immer mehr von der Idee der Harmonisierung abkommt und mehr Gewicht auf die gegenseitige Anerkennung legen will.

⁸³ CEN/CENELEC erarbeiten EN-Normen im Rahmen bezahlter Aufträge. So liegt auch der Anteil der Fremdfinanzierung dieser privatrechtlichen Institutionen durch EG und EFTA etwas über 50%. Bei sogenannten Parallel-Mandaten von EG und EFTA beträgt der Anteil der EFTA heute 16%. Dieser Prozentsatz entspricht auch dem Anteil der Gewichtsstimmen bzw. der Mitgliederbeiträge an CEN/CENELEC (vgl. ZÜRRER 1988 b, s.5ff). Die SNV zahlte beispielsweise 1987 Fr. 51 087.- an das CEN (vgl. SNV 1988, s.39).

⁸⁴ Vereinbarung der EFTA-Länder, sich Pläne für neue technische Vorschriften zu notifizieren und Kommentare der anderen Vertragsparteien entgegenzunehmen.

⁸⁵ Das derzeitige europäische Normenwerk von CEN/CENELEC umfasst rund 800 Dokumente, wobei allein 1987 660 neue Entwürfe in Angriff genommen wurden. Die ISO und das CEI verwalten dagegen zur Zeit insgesamt über 10 000 Normen bei einem jährlichen Zuwachs von rund 600 Dokumenten. Vgl. dazu ZÜRRER 1988 b, s.7.

⁸⁶ Im Jahre 1986 wurden z.B. rund 7000 Notifikationen von nationalen Normungsvorhaben und Entwürfen registriert. Davon stammen zwei Drittel allein aus Deutschland, England und Frankreich. Vgl. dazu ZÜRRER 1988, s.2.

K. KONSEQUENZEN DER INTEGRATIONSBESTREBUNGEN IN DER EG FÜR DIE SCHWEIZ IM BEREICH DER TECHNISCHEN NORMUNG

Die von der EG angestrebte Harmonisierung der technischen Normen und Vorschriften sowie die Bestrebungen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen, Zertifikations- und Zulassungsverfahren als Instrumente zum europaweiten Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse und zur Vollendung des EG-Binnenmarktes bis 1992 haben auch Auswirkungen auf die Schweiz.

K.1. Die Gefahr der Diskriminierung als Drittland

K.1.1. Im Bereich der Harmonisierung

CEN und CENELEC sind privatrechtliche Normenorganisationen ohne supranationalen Charakter. Die Möglichkeit der direkten und bewussten Diskriminierung der Schweiz mittels EG-Direktiven auf dem Weg über diese beiden Organisationen ist also nicht vorhanden, da allen europäischen Ländern die Möglichkeit der aktiven Mitwirkung in diesen Gremien gegeben ist. Die schweizerischen Normenverbände können also als Mitglieder des CEN/ CENELEC auf jeden Fall an deren Arbeiten teilnehmen und so entsprechend Einfluss ausüben.

Schweizerische Interessen könnten allenfalls durch Koalitionsbildung der anderen Mitglieder, d.h. der nationalen Normenorganisationen anderer Länder, und folgedessen durch Überstimmung bei der Verabschiedung von EN-Normen geschnitten werden.

Der autonome Nachvollzug des Inhalts diesbezüglicher EG-Richtlinien und EN-Normen ist der Schweiz überlassen, soweit nicht eine Bindung durch internationale Abkommen bestehen. Zum Zweck des Abbaus der technischen Handelshemmnisse im europäischen Wirtschaftsraum wird er - zumindest von Seite der EG - im Sinne des Prinzips der "Reziprozität" sogar erwünscht. Damit besitzt die Schweiz theoretisch weitgehende Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, d.h. ein Nachvollzug oder Nichtnachvollzug liegt in ihrem Ermessen.

Näher besehen ergibt sich aber durch den europäischen Druck, sowohl auf politischer als auch auf wirtschaftlicher Ebene, eine praktische Einengung des erwähnten Ermessensspielraums. Fährt nämlich die Schweiz in Zukunft Sondertouren im Bereich der technischen Normung, ist es möglich, dass sich ihr daraus wirtschaftliche und politische Nachteile ergeben. Eine Minderbeachtung oder Ignorierung ihrer Interessen auf europäischer Ebene hätte eine indirekte, allenfalls auch direkte, Diskriminierung zur Folge.

K.1.2. Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung

Hier ist die Situation grundsätzlich anders in dem Sinn, dass die Schweiz, oder genauer gesagt schweizerische Unternehmen, im Gegensatz zum Bereich der Harmonisierung, direkt diskriminiert werden könnten. Art und Grad der Diskriminierung hängen nun stark von den gegenwärtigen Entwicklungen v.a.

im Bereich der aussenpolitischen und zwischenstaatlichen Verhandlungen ab. Dazu sind zwei unterschiedliche Szenarien mit entsprechenden Konsequenzen für schweizerische Unternehmen denkbar:

- Der Schweiz selbst gelingt es, mit der EG ein Abkommen im Bereich der Ursprungsregeln (Assoziationsabkommen) zu treffen. Möglich wäre es auch, dass im Rahmen eines entsprechenden Abkommens zwischen der EFTA und der EG für die Schweiz ein solcher Vertrag zustande käme. Mit einem diesbezüglichen Abkommen müsste garantiert werden, dass Schweizer Produkte im EG-Binnenmarkt wie EG-Produkte behandelt würden, so dass sie, wenn sie einmal in die EG eingeführt sind ohne weitere Restriktionen im ganzen EG-Raum frei zirkulieren dürften⁶⁷.

- Ein entsprechendes Abkommen kommt weder auf der Basis Schweiz-EG noch auf der Basis EFTA-EG zustande. Erzeugnisse schweizerischer Unternehmen müssten in der Folge - genau wie heute - gemäss der schon bestehenden Zertifizierungsabkommen in jedem der 12 EG-Länder einzeln registriert und in Verkehr gesetzt werden. Damit wären von den Prüf- und Zertifizierungsanstalten jedes dieser Länder Diskriminierungen zu befürchten, denn in der Regel entscheidet jede Prüfanstalt selbst, ob sie einen ausländischen Prüfbericht anerkennen soll oder nicht.

Ist die Situation entsprechend dem zweiten Szenarium heute vielleicht noch tragbar, so ändert sich mit "EG 92" in dieser Hinsicht vieles. Was sich heute "nur" als lästiges nichttarifäres Handelshemmnis für zwei Länder im bilateralen Verkehr negativ auswirkt, wird nach 1992 zu einem wettbewerbs-hindernden Faktor ersten Grades mit weitreichenden Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Anbieter auf dem europäischen Binnenmarkt. Der Grundsatz der "Gegenseitigkeit" führt nach 1992 zu einem sowohl relativen als auch absoluten Nachteil für schweizerische Unternehmen und deren Produkte gegenüber "europäischen Unternehmen"⁶⁸.

K.2. Auswirkungen auf die technische Normung sowie auf Prüf-, Zertifika-tions- und Zulassungsverfahren

Seit dem Inkrafttreten der neuen "Gemeinsamen Regeln des CEN/ CENELEC" am 1.1.1988 gilt auch für die Schweiz die Verpflichtung, durch Mehrheitsbe-schluss verabschiedete EN-Normen ins nationale Normenwerk zu übernehmen, sogar bei ablehnender Stellungnahme der SNV.

Aufgrund dieser durch die SNV für die Schweiz wahrgenommenen Übernahme- und Rückzugverpflichtung zeichnet sich die Notwendigkeit ab, dass nicht nur eine widersprüchliche private Norm (z.B. des SEV oder des SIA)

⁶⁷ Elektrotechnische Produkte z.B. könnten dann, wenn ihr SEV-Prüfbericht und die entsprechende Zertifizierung einmal von einer Prüfanstalt eines EG-Landes anerkannt worden ist, frei in allen 12 EG-Staaten in Verkehr gebracht werden ohne auch nur eine zusätzliche sicherheitstechnische Prüfung. Sie wären somit EG-Produkten gleichgestellt.

⁶⁸ Hat der Hersteller eines EG-Landes nämlich freien Zugang zu einem Markt von über 320 Mio. Konsumenten, so kann er - wird er dazu gezwungen - ohne grosse Schmerzen auf den Schweizer Markt verzichten. Umgekehrt dürfte es einem Schweizer Produzenten schwerfallen, auf Märkte einzelner EG-Länder verzichten zu müssen.

zurückgezogen werden müsste, sondern im jeweiligen Fall auch eine entsprechend widersprechende Verordnung⁸⁷.

Betrachtet man aber die EG-Direktiven als Gesetzgebung, so gelten solche Leitsätze nicht zwangsläufig auch für EFTA-Staaten und damit für die Schweiz⁸⁸.

Auch die internationalen Vereinbarungen über Notifikations- und Informationsverfahren stellen in diesem Sinne keine zwingende Rechtsordnung dar, solange auf dem Gebiet der Rechtsangleichung noch keine entsprechenden Schritte getan werden. Eine unerwünschte Beeinflussung der schweizerischen Gesetzgebung oder Normenaufstellung von aussen kann also weitgehend vermieden werden. Das ist jedoch verbunden mit der Tatsache, dass sich die Schweiz im Falle einer nur teilweisen Wahrnehmung der Übernahme- und Rückzugsverpflichtung den Vorwurf gefallen lassen muss, dem Prinzip der Reziprozität⁸⁹ zuwiderzuhandeln.

Gerade im Rahmen der - auch schweizerischen - Anschlussstrategie an den EG-Binnenmarkt wird aber seitens der EG von den EFTA-Regierungen ein gewisser Nachvollzug erwartet⁹⁰. Somit gilt für die Schweiz wohl eher die Devise, die Gestaltung und Ausarbeitung der entsprechenden EN-Normen von Anfang an so zu beeinflussen, dass sie nachher ohne Kompromisse und Abstriche in das nationale Normenwerk übernommen werden können.

K.3. Konsequenzen rechtlicher Natur

Im besonderen interessieren hier die Entwicklungen im Bereich der Produkthaftungspflicht und des Versicherungsschutzes in der EG. Nach einer Richtlinie der EGK von 1985⁹¹ wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, einheitliches Recht über die Produkthaftung zu schaffen. Dieses einheitliche Recht trat auf den 30.7.1988 in Kraft.

Für die Produzenten bedeutet der Übergang von der reinen verschuldens- zur verschuldensunabhängigen Haftung (Gefährdungshaftung) eine Verschärfung des geltenden Rechts, denn für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte entstehen, haftet ab dem 1.8.1988 der Produzent; ein Nachweis des Verschuldens ist nicht mehr erforderlich.

Verursacht ein Schweizer Produkt, das in der EG erworben wurde, irgendwo in der Welt einen Schaden, kann der schweizerische Hersteller dieses Produkts vom Geschädigten gemäss dem Recht des EG-Staates in der Schweiz eingeklagt werden, denn nach Art. 131 des Entwurfes für ein schweizerisches Internationales Privatrecht (IPR) - das vor der Ratifizierung steht

⁸⁷ Besonders aktuell bei Verordnungen auf der Basis der schweizerischen Umweltgesetzgebung.

⁸⁸ Vgl. dazu ZÜRNER 1988 a, s.4.

⁸⁹ Reziprozität erlangt überall dort eine Bedeutung, wo von Seiten der EG ebenfalls ein Interesse an einem Abbau diskriminierender Auswirkungen besteht.

⁹⁰ "Mit dem Nachvollzug ist es aber zumeist nicht getan. Vielmehr muss die EG die nachvollzogene Regelung auch als solches anerkennen. Die einseitige Inkorporation von EG-Recht reicht nicht aus, die Anerkennung hat durch sogenannte 'bridging agreements' beidseitig zu erfolgen" (KNÖPFEL 1988, s.28).

⁹¹ Vgl. 85/374/EWG vom 25.7.1985.

- kann ein durch ein schweizerisches Produkt Geschädigter seine Ansprüche aus dem Recht des Staates ableiten, in dem er das Produkt erworben hat. Allerdings wird der Geschädigte aus einem EG-Staat zunächst den Importeur belangen, da dieser nach der Richtlinie ebenfalls haftet.

Der Importeur wird dann aber versuchen, auf dem Wege des Rückgriffs den Produzent in der Schweiz haftbar zu machen. Ansprüche zwischen Händler und Hersteller unterstehen für den Schweizer Produzent (noch) nicht der verschärften EG-Produktehaftpflicht.

"Gleichwohl ist es wahrscheinlich, dass auf dem Wege des Rückgriffs die EG-Richtlinie gegenüber dem schweizerischen Hersteller angerufen wird, da die Rückgriffvoraussetzungen nach Art.140 IPR-Entwurf gegeben sind. (...) Insoweit ist festzuhalten, dass für den schweizerischen Hersteller, der in EG-Staaten exportiert, eine Haftungsverschärfung entsteht"⁹⁴.

Als Auswirkung dieser Änderung der juristischen Lage sind folgende Effekte zu erwarten⁹⁵:

- Die Zahl der Haftpflichtfälle wird über alle EG-Mitgliedstaaten hinweg ansteigen. Prämien erhöhungen werden in der Folge in den kommenden Jahren zu einem Anstieg der Produktpreise führen.

- Für Schweizer Unternehmen ist eine verschärfte Konkurrenzsituation zu erwarten, den EG-Importeure dürften künftig von schweizerischen Lieferanten die vertragliche Haftungsübernahme und Unterstützung im Schadensfall verlangen. Wird diese verweigert, führt das zu einer Diskriminierung gegenüber EG-Unternehmen, für die diese Haftungsübernahme per legem ja automatisch gilt.

Die nordischen Länder Norwegen, Schweden, Finnland und Island werden als Nicht-EG-Länder ihre Gesetze der Richtlinie anpassen; die Einführung einer verschuldungsunabhängigen Kausalhaftung ist vorgesehen. Auch Österreich übernimmt die EG-Richtlinie "freiwillig", indem ebenfalls die Einführung einer solchen Produktehaftpflicht vorgesehen ist.

In der Schweiz hatte bereits 1979 Nationalrat Neukomm in einem Postulat die Einführung einer verschuldungsunabhängigen Produktehaftpflicht gefordert, worauf sich der Bundesrat bereit erklärt hatte, in grösserem Rahmen bei einer Gesamtrevision des Haftpflichtrechts darauf einzugehen. Nach dem Erlass der EG-Richtlinie 1985 reichte Nationalrat Neukomm erneut eine Motion ein, in der er einerseits die Generalrevision des Haftpflichtrechts, andererseits die Einführung der Produktehaftpflicht forderte. Wiederum erklärte sich der Bundesrat bereit, die Motion bezüglich der Generalrevision entgegenzunehmen, bezüglich der Produktehaftpflicht beantragte er aber die Umwandlung der Motion in die unverbindliche Form eines Postulates.

Von dieser Seite her gesehen sind in der Schweiz in den nächsten Jahren im Bereich der Produktehaftpflicht folgedessen keine wesentlichen Neuerungen zu erwarten.

⁹⁴ AUGUSTIN HANSSEORG, nach einem Referat gehalten anlässlich des Swiss-Export-Seminars vom 27.10.1987 in Zürich in: SEV-Bulletin 1987, Nr.23a, s.1495.

⁹⁵ Vgl. dazu die Artikel "EG-Produktehaftpflicht tangiert auch die Schweizer Exporteure" und "Verschärfte EG-Produktehaftpflicht" in: BAZ vom 19.9.1987, s.21 resp. BAZ vom 24.6.1988, s.21.

J.4. Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Staat und Normenorganisationen

Dass die Schweiz auf europäischer Ebene im CEN/CENELEC und weltweit in der ISO und dem CEI durch die SNV vertreten ist, erhöht den wirtschaftspolitischen Stellenwert der technischen Normung und der damit beschäftigten privaten Normenorganisationen.

Das nach klassisch schweizerischem Muster funktionierende Zusammenwirken von Behörden und privaten Institutionen bekommt aber, da nun vermehrt auch und v.a. Aussen- und Handelspolitik betroffen sind, eine weitere Dimension.

Es ist anzunehmen, dass dabei an die Zusammenarbeit der Normenorganisationen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft des EVD (insbesondere mit seinem Normensekretariat und dem Integrationsbüro des EDA), mit den schweizerischen Spitzenverbänden oder staatlichen und halbstaatlichen Institutionen wie EMPA oder SUVA, vermehrt höhere Anforderungen gestellt werden. Den Beteiligten dürfte dabei einiges mehr an Flexibilität und Kompromissbereitschaft abverlangt werden.

Interessant finde ich in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass in der Schweiz ist im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern das Verhältnis zwischen dem Bund respektive den Kantonen und den Normenorganisationen zurzeit nicht rechtlich geregelt ist⁹⁶.

Ich führe diese Tatsache und Sonderheit auf die starke Stellung von Wirtschaft und Verbänden zurück. Sie haben es auch in diesem Bereich der Wirtschaft und Gesellschaft weitgehend verstanden, sich ihre Handlungsautonomie zu bewahren und sich gegenüber Kompetenzen von Bund und Kantonen abzugrenzen.

V.a. internationale Organisationen - aber auch einzelne Staaten - gehen heute jedoch davon aus, dass die Regierungen konkrete Einflussmöglichkeiten auf die technische Normung ausüben können. Nur so kann es überhaupt erklärt werden, dass sowohl die EG und die EFTA wie auch das GATT über Normung sprechen und insbesondere Regeln aufstellen, die teilweise sogar verpflichtenden Charakter haben sollen⁹⁷.

L. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Technische Normung dient der Vereinfachung des Einkaufs, der Produktion, des Verkaufs, des Konsums und der Serviceleistung dadurch, dass durch eine sinnvolle Vereinheitlichung eine unnötige Vielfalt vermieden wird. Austauschbarkeit und Kompatibilität der Produkte senken Transaktionskosten, vermindern den Aufwand der Informationsbeschaffung und vereinfachen auf vielfältige Art den Handel. Technische Normen haben ihrer Bestimmung

⁹⁶ Vgl. dazu ROTH 1983, s.146 ff.

⁹⁷ Dies überrascht allerdings nicht mehr, wenn man sich klar macht, dass z.B. von sämtlichen Mitgliedern der ISO höchstens ein Viertel die technische Normung als eine rein private Angelegenheit betrachtet. "Es würden deshalb nur wenige der weitweiten Partner auf Regierungsebene Verständnis dafür aufbringen, wenn ein Vertreter der Schweiz erklären würde, bei ihm sei die Normung Privatsache und gehe ihn nichts an" (BÖTTGER J. 1980, zitiert nach ROTH 1983, s.150).

nach positive Effekte auf Wirtschaft und Gesellschaft.

Je nach Ausgestaltung ihrer Anwendung aber können durchaus auch negative Aspekte zu Tragen kommen. Ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb ist so besonders in monopolistischen, oligopolistischen und/oder kartellisierten Märkten meist konkurrenzbehindernder und wettbewerbsverzerrender Art. Unterschiedlich und ambivalent sind auch ihre Effekte auf Produktvielfalt, Produktvarietät und Innovation.

In der Schweiz sind privatrechtliche, von der Wirtschaft getragene Organisationen - die Schweizerische Normenvereinigung SNV ist ihr Dachverband - mit der Ausarbeitung von technischen Normen und Vorschriften sowie mit der Kontrolle über deren Anwendung betraut. Sie übernehmen mit dieser Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe. Da das Verhältnis zwischen privatrechtlichen Normenorganisationen und dem Staat in der Schweiz - im Gegensatz zu anderen Ländern - nicht rechtlich geregelt ist, entsteht daraus insbesondere die Problematik der Kontrollierbarkeit dieser Organisationen durch den Staat einerseits und durch das Volk andererseits, wie sie im Zusammenhang mit der Existenz und Aktivität anderer parastaatlicher Organisationen schon bekannt ist.

Eine besondere Bedeutung kommt der handels- und wettbewerbsverzerrenden Wirkung technischer Normen und der im Zusammenhang mit ihrer Anwendung erlassenen technischen Vorschriften zu. Diese Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen respektive -Hindernisse entstehen, wenn in verschiedenen Ländern spezifisch nationale Normen und Vorschriften bestehen, die nicht miteinander übereinstimmen oder die von den Prüfanstalten der einzelnen Staaten gegenseitig nicht anerkannt werden. Wenn die institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen es zulassen, können technische Normen und Vorschriften als wirtschafts- und handelspolitische Instrumente eingesetzt oder - in Anbetracht ihrer möglichen negativen Effekte - auch missbraucht werden.

Deshalb beschäftigen sich auf internationaler Ebene diverse Organisationen einerseits mit der eigenständigen Schaffung harmonisierter technischer Normen, andererseits mit der Harmonisierung der schon bestehenden, jedoch unterschiedlichen nationalen Normen ihrer angeschlossenen Mitglieder. Weltweit tätig sind die ISO mit ihrer Unterorganisation CEI für gesonderte elektrotechnische Normung. Auf europäischer Ebene übernehmen diese Aufgaben das CEN respektive das CENELEC.

Zoll- und handelstheoretisch betrachtet fallen technische Normen und Vorschriften unter die technischen Handelshemmnisse - als eine Untergruppe der sogenannten Non Tariff Barriers (NTBs). Im Gegensatz zu den tarifären Handelsbarrieren wie Zölle und Importrestriktionen liegt ihre Besonderheit in der meist versteckten Finalität, ist ihre Wirkung doch meist indirekterer und undurchschaubarerer Art. In ihrer Effektivität kommen sie aber vor allem Zöllen sehr nahe, jedoch mit dem Unterschied, dass in ihrer Anwendung eine selektive und diskriminierende Komponente mitschwingt⁹⁸.

In der Schweiz wird die Möglichkeit der Wettbewerbsbeschränkung und Handelsbehinderung durch entsprechende Ausgestaltung technischer Normen und Vorschriften v.a. von inland- oder binnenmarktorientierten Wirtschaftskreisen genutzt. Damit wird versucht, für Unternehmen importkonkur-

⁹⁸ Ich verweise zu dieser Problematik auf die ausführliche Darstellung der diskriminierenden Wirkung von NTBs in der Arbeit von KNÖPFEL 1988.

renzierter Branchen ein Schutz vor ausländischer Konkurrenz zu erwirken. Je nach dem zeigen aber auch exportorientierte Kreise protektionistische Interessen, um einerseits ihren Binnenmarktanteil zu schützen und andererseits um ihre Stellung im internationalen Wettbewerb zu stärken.

In der von mir näher betrachteten Elektro-Industrie spielen v.a. die protektionistischen Absichten eine hervorragende Rolle. Die an sich schon stark kartellierte Marktordnung in dieser Branche allein vermag anscheinend nicht genügend vor Importkonkurrenz zu schützen. So wird die für diesen Bereich zuständige Normenorganisation - der Schweizerische Elektrotechnische Verein SEV - dazu benutzt, mit ihren Möglichkeiten der Schaffung und Kontrolle über die Anwendung von technischen Normen und Vorschriften die Protektion zu verstärken. Auf vielfältige Art und Weise wird so die ausländische Konkurrenz diskriminiert und am Zutritt zum Schweizer Markt gehindert.

Wurde bis in die siebziger Jahre bei internationalen Verhandlungen v.a. im Rahmen des GATT das Hauptgewicht auf die Beseitigung der tarifären Schranken gelegt, gewinnen die Bestrebungen zur Beseitigung auch der nichttarifären Barrieren zunehmend an Bedeutung. Insbesondere durch das Ziel der Europäischen Gemeinschaft, bis 1992 einen europäischen Binnenmarkt zu schaffen, trat die Wichtigkeit der Beseitigung der NTBs erst richtig in den Vordergrund, denn im Zentrum dieser Integrationsbestrebungen steht der Abbau aller materiellen, technischen und steuerlichen Schranken, die einen freien Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr innerhalb der EG behindern.

In Anbetracht der Integrationstendenz in der EG haben sich die EFTA-Staaten sei jeher bemüht, mit möglichst parallelen Verträgen auf der Ebene EFTA-EG an diesem Prozess teilzunehmen, um eventuelle negative Auswirkungen zu vermeiden. Resultat dieser Bemühungen sind eine Reihe von Verträgen und Abkommen, oft Nachvollzüge von EG-internen Richtlinien und Beschlüssen.

Seit der gemeinsamen Erklärung von Luxemburg im April 1984 wurde der Idee eines gemeinsamen (EFTA und EG) dynamischen europäischen Wirtschaftsraums als verbindendes Ziel von EG- und EFTA-Staaten eher weniger als mehr nachgelebt. Die drei grundsätzlichen Vorbedingungen an diese Zusammenarbeit seitens der EG - als stärkerer Verhandlungspartner -, nämlich die Vorrangigkeit der EG-internen Integration, die ungeschmälerte Entscheidungsautonomie der EG sowie die gegenseitige Ausgewogenheit der Konzessionen, verhinderten in vielen Fällen eine konsequente Annäherung und Einigung.

Mit der neuerlichen Intensivierung der Integrationsprozesse in Hinblick auf 1992 vergrösserte sich zudem das Integrationsgefälle, da durch die Bedingung der Vorrangigkeit die EG-interne Entscheide und die Verhandlungen mit EFTA-Staaten insbesondere zeitlich immer mehr auseinanderklaffen. Ohne Vollmitgliedschaft in der EG haben Drittstaaten auch kein formelles Mitspracherecht und werden so zu einem autonomen Nachvollzug gezwungen im Sinne "take it or leave it". Nur in Bereichen, in denen EG-Entscheide innerhalb internationaler, über die EG hinausreichender Gremien getroffen werden - wie z.B. in den Normenorganisationen CEN/CENELEC - ist Drittstaaten die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben. Gerade z.B. im Bereich der technischen Normung nimmt die Schweiz die Chance ihre Interessenvertretung in diesen Gremien durchaus wahr.

Daraus, dass die EG nicht bereit ist, Drittstaaten an den Vorteilen ihres Binnenmarktes teilnehmen zu lassen, ohne dass diese nicht ihrerseits zu

entsprechenden Konzessionen gegenüber der EG bereit sind, werden für Nicht-EG-Staaten gleichzeitig Chancen verbaut und eröffnet. Je nach Gewicht der sogenannten "bargaining chips" und Grad seiner Reziprozität kann sich ein Drittland aber in seiner Verhandlungsposition entsprechend besser stellen.

Dabei darf aber die innenpolitische Dimension nicht vernachlässigt werden, denn "...je stärker die EG bei den bilateralen und multilateralen Verhandlungen mit den EFTA-Staaten auf die (...) Reziprozität pochen wird, desto schneller wird sich die zunächst aussenwirtschaftliche Problematik für die Schweiz in einen innenpolitischen Konflikt mit ungewissem Ausgang verwandeln" (KNÖPFEL 1988, s.34).

Neben den positiven Aspekten der Realisation eines vollendeten Binnenmarkts wird die Schweiz aber auch von möglichen negativen Auswirkungen betroffen sein. Denn auch wenn die EG bei der Realisation ihres Binnenmarktes an ihren Aussengrenzen keine neuen Handelshemmnisse schaffen will, wird der Abbau aller NTBs im Innern diskriminierende Effekte für Drittstaaten auslösen.

Gerade die mit der neuen Konzeption angestrebte Eliminierung wettbewerbsverzerrender und handelshemmender Effekte von national differenzierenden technischen Normen und Vorschriften lässt diese Problematik an den Aussengrenzen der EG klar hervortreten. Neben der Bestrebung, innerhalb supranationaler, privatrechtlicher Organisationen - wie z.B. dem CEN und CENELEC - europaweite harmonisierte Standards in v.a. technischen Bereichen auszuarbeiten, hat die EG auch den weniger langwierigen und komplizierten Weg der gegenseitigen Anerkennung eingeschlagen.

Mit dieser sogenannten "Reference to Standards"-Methode wird die Harmonisierung auf die Definition der grundlegenden Sicherheits- und Umwelanforderungen und den entsprechenden Rechtsvorschriften in den EG-Staaten reduziert. Darüber hinausgehende Regelungen werden den einzelnen Staaten überlassen. Jedoch ist damit für die EG-Mitgliedsländer die Verpflichtung verbunden, den nach diesen grundlegenden Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften produzierten Erzeugnissen freien Marktzutritt zu gewähren, auch wenn sie im Detail nicht den nationalen technischen Normen und Vorschriften entsprechen.

Für die Schweiz als betroffenes Drittland stellen sich neben der Frage nach generellen Auswirkungen insbesondere die Fragen nach den Auswirkungen auf die relative Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Unternehmen gegenüber "europäischen" Unternehmen sowie nach den Reaktionsmöglichkeiten auf die Folgen des Integrationsprozesses.

Um wieder auf das Fallbeispiel der Elektro-Industrie zurückzukommen, betrachtete ich die speziellen Diskriminierungen im Zusammenhang mit den technischen Normen und Vorschriften. Dabei ist davon auszugehen, dass sich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zunächst nur auf die Mitgliedstaaten der EG beschränkt.

Wird nun nicht innerhalb eines Assoziationsabkommens den EFTA-Staaten das Recht auf eine einmalige Zulassung ihrer Produkte zum EG-Binnenmarkt gewährt, so führt das zu einer Diskriminierung auch von Unternehmen der schweizerischen Elektro-Industrie. Für sie bleibt der EG-Binnenmarkt in 12 Länder unterteilt, wobei sie in jedem einzelnen dieser Länder um eine Zulassung ihrer elektrotechnischen Erzeugnisse mit entsprechenden Prüfungen nachsuchen müssen. EG-Unternehmen müssen sich dagegen nur noch in einem Land um eine Zulassung bemühen.

Kommt hingegen ein Assoziationsabkommen zustande, würden für die schweizerischen Unternehmen die gleichen Bedingungen gelten wie für die "europäische" Konkurrenz. Allenfalls wäre noch mit Zusatzprüfungen zu

rechnen (im Zuge der Einhaltung von Gegenrecht in Ländern, bei deren Produkten die schweizerischen Prüfanstalten ebensowenig auf Zusatzprüfungen verzichten).

Eine Minimierung der negativen Effekte hängt nun weitgehend von der Handlungsbereitschaft und von der Handlungsfähigkeit zum Abbau diskriminierender Effekte auf einer reziproken Basis im Rahmen der schweizerischen Aussenpolitik ab. Denn "...der Aussenseiter (...) steht angesichts einer derartigen Entwicklung vor einem möglicherweise folgenschweren Dilemma: entweder nimmt er den Diskriminierungstatbestand hin und damit die Verschlechterung seiner Wettbewerbsstellung (...) oder er partizipiert am Liberalisierungs- und Harmonisierungsprozess" (LEVY 1987, s.8).

Im Vordergrund stehen dabei - um den Bogen wieder zurück zu spannen - die protektionistischen Tendenzen der Schweiz. Neben dieser Reziprozität als Vorbedingung für Vertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und der EG tritt nun noch die sogenannte Kompatibilität. "Kompatibilität bedeutet die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die EG und damit die Aufgabe nationaler, protektionistisch wirkender Eigenheiten" (KNÖPFEL 1988, s.25).

Ins Zentrum rückt damit der politische und wirtschaftliche Interessenausgleich zwischen den weltmarktorientierten, Europa- und binnenmarktorientierten Kreisen.

Der Konsens zugunsten der Erhaltung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Stabilität bringt es wahrscheinlich mit sich, dass die Schweiz einen Teil der Kosten ihres eigenen "non Europe" weiterhin zu tragen haben wird und zwar - das mag v.a. wettbewerbsmässig ins Gewicht fallen - im Gegensatz zur Mehrheit ihrer europäischen Konkurrenz. Die Höhe dieser Kosten hängt nun unter anderem von der Fähigkeit und Bereitschaft ab, die autogene Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu fördern, und zwar nicht nur die der grossen, sondern auch die der kleinen und mittleren Unternehmen.

Neben der ganzen EG-Problematik darf die Ausrichtung einer schweizerischen Aussen- und Aussenhandelspolitik nicht auf Europa beschränkt bleiben, sondern sollte in einem angemessenen Rahmen - insbesondere angesichts des gegenwärtigen "Eurozentrismus" - bezüglich einer Konzentration auch auf der weltwirtschaftlichen Ebene relativiert werden. Weitere intensive Teilnahme an den Verhandlungsrunden des GATT sind nur der erste Schritt dazu.

Denn nur eine uneingeschränkte "Aussenorientierung" eröffnet die Perspektiven zur angemessenen Förderung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Unternehmen. Nur ein kontinuierlicher, auch der weltwirtschaftlichen Entwicklung angepasster Strukturwandel kann längerfristig den sozialen Frieden und die politische und wirtschaftliche Stabilität der Schweiz wahren. Und gerade diesem Aspekt kommt im internationalen Wettbewerb ein bedeutender Stellenwert zu, denn politische und wirtschaftliche Stabilität wie auch sozialer Frieden stellen essentielle Standortvorteile dar, die es zu bewahren gilt.

BIBLIOGRAPHIE

Bilanz;

Das Schweizer Wirtschaftsmagazin, diverse Jahrgänge. Zürich

Christen, Alfred 1984;

Internationale Zusammenarbeit bei den sicherheitstechnischen Prüfungen in: SEV/VSE - Bulletin Sonderdruck, Bd.75, Nr.9, s.469-484. Zürich

Edelmann, Markus 1982;

Elektronik im Korsett, Stichworte zur SEV-Prüfpflicht in: SAP-Publikationen Nr.7. Zürich

Edelmann, Markus / Kummer, Kathrin 1982;

Enquete zur SEV-Prüfpflicht in: SAP-Publikationen Nr.9. Zürich

Edelmann, Markus 1988;

Rohrkrepiierer statt Freiheitssalut! Persönliche und zeitgebundene Würdigung der neuen Niederspannungsverordnung in: SAP-Dossier Nr.1/88. Zürich

EFTA 1980;

Die internationale Zusammenarbeit betreffend nichttarifäre Handelshemmnisse in: 20. Jahresbericht der EFTA 1979-1980. Genf

EGK 1983;

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bewertung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes. Bericht der Kommission an den Rat. Brüssel

EGK 1985;

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vollendung des Binnenmarktes. Weissbuch an den Europäischen Rat. Brüssel

EGK 1988 a;

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dritter Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Brüssel

EGK 1988 b;

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, European Economy. The Economics of 1992. Brüssel

EGK 1988 c;

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Research on the "Cost of Non-Europe", Basic Findings Vol.1. Brüssel

EGK 1988 d;

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Research on the "Cost of Non-Europe", Basic Findings Vol.6. Brüssel

Farago, Peter / Kriesi Hanspeter 1986;

Wirtschaftsverbände in der Schweiz. Grösch

Farrell, Joseph / Saloner, Garth 1987;

Competition, Compatibility and Standards in: Gabel 1987

- Gabel, Landis H.** 1987;
Open Standards in Computers in: Gabel 1987
- Gabel, Landis H. (ed)** 1987;
Produkt Standardisation and Competitive Strategy. Amsterdam
- Gutowski, Armin** 1984;
Der neue Protektionismus. Hamburg
- Grauer, Dieter** 1979;
Die Verweisung im Bundesrecht, insbesondere auf technische Verbandsnormen. Diss. Basel
- Gruner, Erich** 1956;
Die Wirtschaftsverbände in der Demokratie. Erlenbach
- Hasenpflug, Hajo** 1977;
Nicht-tarifäre Handelshemmnisse. Hamburg
- Hotz, Beat** 1979;
Politik zwischen Staat und Wirtschaft. Diessenhofen
- ISO** 1975;
La resolution d'Helsinki / Helsinki resolution in: ISO- Bulletin
- Kellenberger, Jakob** 1986;
Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer technischer Handelshemmnisse als zentrale integrationspolitische Aufgabe, Referat vor der SNV-Mitgliederversammlung am 18.6.1986.
- Kindleberger, Charles P.** 1983;
Standards as Public, Collective and Private Goods in: Kyklos, vol.36, s.377-396. Basel
- Knöpfel, Carlo** 1988;
Nichttarifarische Handelsbarrieren und Integration: Die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft, WWZ Studien, Projekt B-3. Basel
- Kriesi, Hanspeter** 1980;
Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsprozesse in der Schweizer Politik. Frankfurt
- Lévy, Philippe** 1987;
Die Auswirkungen der europäischen Integration, Referat am III. Zermatter Symposium der Uni der Bundeswehr Hamburg am 28.8.-4.9.1987.
- Middleton, R.W.** 1971;
Handelsschranken in: EFTA Bulletin Jg.12, Nr.2, s.3-5.
- Müller-Goddefroy et al.** 1984;
Der neue Protektionismus. Bonn
- Nickusch, Karl-Otto** 1964;
Die Normativfunktion technischer Ausschüsse und Verbände als Problem der staatlichen Rechtsquellenlehre. Diss. München
- Nunnenkamp, Peter** 1983;
Technische Handelshemmnisse - Formen, Effekte und Harmonisierungsbestrebungen in: Aussenwirtschaft, Jg.38, Heft IV. Diessenhofen

- Olson, Mancur 1968;**
Die Logik des kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen. Tübingen
- Quambusch, Liesel 1976;**
Nicht-tarifäre Handelshemmnisse. Diss. Köln
- Reihlen, Helmut 1984;**
Überlegungen zur Zukunft der technischen Normung - national, europäisch, international; Vortrag vor der Mitgliederversammlung der SNV am 20.6.1984. Zürich
- Röhling, Eike 1972;**
Überbetriebliche technische Normen als nichttarifäre Handelshemmnisse im Gemeinsamen Markt. Diss. Münster
- Roth, Rudolf H. 1983;**
Technische Normung im Recht. Wesen, Struktur, Kooperation zwischen Fachverbänden und Staat. Diss. Basel
- SEV-Bulletin;**
Bulletin des SEV/VSE, diverse Jahrgänge; Offizielles Organ des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins und des Verbands Schweiz. Elektrizitätswerke. Zürich
- SEV 1988;**
Jahresbericht 1987 des Schweiz. Elektrotechnischen Verein. Zürich
- SNV 1988;**
Jahresbericht der Schweiz. Normenvereinigung 1987. Zürich
- Starkowski, Reinhard 1973;**
Die Angleichung technischer Rechtsvorschriften und industrieller Normen in der EWG in: Schriften zum Völkerrecht Bd.26. Diss. Berlin
- Stefener, Wolfgang 1970;**
DIN-Normen und ihre Zulässigkeit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diss. Münster
- VSM 1988;**
EG-Binnenmarkt 1992 in: VSM-Information, unveröffentlichter Brief an seine Mitgliedfirmen vom 16.6.1988. Zürich
- Wiemann 1983;**
Selektiver Protektionismus. Berlin
- Zohlnhöfer 1984;**
Der neue Protektionismus aus der Sicht der Politischen Ökonomie in: Gutowski 1984
- Zürner, Hans 1988 a;**
Die europäische Normung auf dem Weg nach Europa 1992 in: SN-Bulletin Nr.3, s.1-7. Zürich
- Zürner, Hans 1988 b;**
Europa 1992 - Beitrag der Normung, Referat vor der SNV-Mitgliederversammlung am 22.6.1988.

WWZ Discussion Papers

- 8801 Martin Hellwig
Kreditrationierung und Kreditsicherheiten
bei asymmetrischer Information: der Fall
des Monopolmarktes
- 8802 Wolfgang Eichhorn und Martin Hellwig
Versicherungsmarkt: Theorie
- 8803 Tilman Börgers
Iterated Elimination of Dominated Strategies
In a Bertrand-Edgeworth Model
- 8804 Silvio Borner
Multinational Corporations and International
Relations
- 8805 Wolfgang Polasek
Vector Distributed Lag Models With
Smoothness Priors
- 8806 Klaus Pötzelberger/Wolfgang Polasek
Robust Bayesian Analysis Of A Parameter
Change In Linear Regression
- 8807 Martin Maurer
A Comparative Static Approach To The
Analysis Of The Swiss Export Performance
- 8808 Carlo Knöpfel
Nichttarifäre Handelsbarrieren und
Integration: Die Schweiz und
die Europäische Gemeinschaft
- 8809 Giorgio Dhima
Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt
und im Dienstleistungssektor
- 8810 Thomas Straubhaar
Der europäische Binnenmarkt:
Wer steht dahinter?
- 8811 Dominik Egli
EG 92
Nichttarifäre Handelsbeschränkungen:
Schweizerische Pharmaindustrie
- 8812 Thomas Straubhaar/Giorgio Dhima
Freizügigkeit der Arbeitskräfte in der EG
und die schweizerische Ausländerpolitik

8813 Hannes Herrmann
EG 92
Technische Normen als Handelshemmnisse

Bestellung an :
Geschäftsstelle WWZ
WWZ
Postfach
4003 B a s e l